

chungsgerichte angemessen beurteilen zu können. Ein Grund für die vergleichsweise langsame Durchführung der Entschädigung ist eben auch in den Konsequenzen der Verfahrenserleichterungen für die Antragsteller zu suchen; denn dadurch wurden zahlreiche Ansprüche angemeldet, die kaum oder gar nicht Aussicht auf Erfolg hatten.

Trotz solcher Regelungen, die den Berechtigten den Gang durch die Instanzen erleichtern sollten, waren in der Wahrnehmung der Antragsteller die Gerichte häufig zwangsläufig wiedergutmachungsfeindlich eingestellt. Schließlich standen sie als staatliche Organe gerade im Entschädigungsverfahren gewissermaßen auf der Seite des Antragsgegners. Selbstverständlich fielen auch nicht alle Entscheidungen im Sinne der Verfolgten aus; und gerade der lange Instanzenweg, der ursprünglich im Sinne der Berechtigten erdacht gewesen war, erwies sich in manchen Fällen als großes Hindernis für eine befriedigende und schnelle Durchführung der Wiedergutmachungsansprüche. Andererseits gibt es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gerichte prinzipiell den Berechtigten gegenüber negativ eingestellt waren. Ganz offensichtlich bemühten sich die Richter der Entschädigungskammern vielfach, die Anträge der Opfer sachlich korrekt zu behandeln und zu positiven Entscheidungen zu gelangen. Aber natürlich waren die Gerichte Orte, an dem verschiedene Interessen besonders sichtbar aufeinander stießen; schließlich wurden dort nur die strittigen Fälle verhandelt. Die Probleme und Auseinandersetzungen, die vor allem für die Berechtigten in den Wiedergutmachungsverfahren auftauchten, traten hier in besonders zugespitzter Form zutage. Der wiedergutmachungspraktische Alltag spielte sich nicht hier, sondern auf Behördenebene ab. Dies ist zu beachten, zieht man Ergebnisse und Unterlagen der Gerichte für eine Untersuchung von Rückerstattung und Entschädigung zu Rate.

3. Interaktionsgefüge

Probleme der Verwaltungspraxis

Es gab eine Reihe von strukturellen Schwierigkeiten, die sich auf die Durchführung von Entschädigung und Rückerstattung negativ auswirkten und zu großen Spannungen zwischen den am Verfahren Beteiligten führten. Zu sehen war das bereits an den grundsätzlich rechtlichen Problemen oder auch den personellen Besonderheiten. So war etwa die Verästelung der Wiedergutmachungsgesetze und -regelungen ein Grund dafür, dass sich mit der Zeit der Eindruck eines „Kleinkriegs gegen die Opfer“ (Christian Pross) verfestigte. Insbesondere zwischen der staatlichen Seite, den Behörden bzw. Gerichten und den Antragstellern war das Aufeinandertreffen in der Wiedergutmachung aber auch noch in anderer Hinsicht problematisch. Denn gerade in diesem Rechtsbereich, der sich mit Verbrechen, Schäden und Verlusten auseinander zu setzen hatte, war die Kluft zwischen dem geschriebenen und dem gelebten Recht besonders groß. Otto Küster, der Wiedergutmachungsbeauftragte für Baden-Württemberg, meinte wohl nicht zu Unrecht, „wie die Wiedergutmachung praktisch aussieht, entscheiden nur zum kleineren Teil die Rechtsvorschriften. Zum größeren Teil entscheidet darüber der Geist der

Ausführenden“.¹⁸⁹ So wird auch in der historischen Rückschau die Wiedergutmachungsadministration oft als herzlos und kleinlich beschrieben, und das übrigens nicht nur mit Blick auf die bayerische Verwaltung.¹⁹⁰ Dennoch sollte erwähnt werden, dass eine Reihe von grundsätzlichen Problemen im Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren nicht dem Personal der Wiedergutmachungsadministration, sondern bestimmten, teils unvermeidlichen Schwächen im System der Verfahren anzulasten sind.

Die Regeln der Wiedergutmachungsverfahren waren die eines weitgehend regulierten bürokratischen Vorgangs und sie änderten sich im Verlauf der Zeit. So war beispielsweise die Vorgabe des bayerischen Finanzministeriums aus dem Jahr 1953, bei Haftentschädigungsansprüchen jüdischer DP's könnten Auschwitz-Tätowierungen als „alleiniges Beweismittel nicht anerkannt werden“,¹⁹¹ spätestens seit dem BEG nicht mehr denkbar. Manche grundsätzliche Spannungen, die sich aus dem Gegensatz von Verwaltungserfordernis und Lebenswirklichkeit ergaben, ziehen sich freilich gleichwohl durch die gesamte Wiedergutmachungsgeschichte; so vermag wohl auch heute der Sachbearbeiter im Entschädigungsamt „nicht zu ermessen, was es für einen Verfolgten, dem der Staat jahrelang nach dem Leben getrachtet hat, bedeutet, wenn er von ihm – was seine Pflicht ist – eine jährliche Lebensbescheinigung verlangt“.¹⁹² Noch heute muss jeder Empfänger von wiederkehrenden Entschädigungsleistungen jährlich einen „Lebensnachweis“ erbringen. Während man heute jedoch großzügig mit Bescheinigungsversäumnissen verfährt, hatte in den 1950er und 1960er Jahren das Fehlen von Nachweisen drastische Folgen für die Rentenzahlungen. Allein 1966 wiesen rund 6 500 Lebensbescheinigungen Mängel auf, wovon nur 2 500 rechtzeitig behoben werden konnten, so dass etwa 4 000 Renten vorübergehend vom BLEA einbehalten wurden. Da die Lebensbescheinigungen auch immer wieder Gegenstand von Missbrauchsfällen waren (indem Personen von Angehörigen nur auf dem Papier „am Leben gehalten“ wurden, um unrechtmäßig Renten zu kassieren), waren BLEA und Finanzministerium in dieser Hinsicht sehr genau. Das damit verbundene Problem bestand darin, dass durch diese Nachprüfungen viele Renten vorübergehend oder ganz gesperrt werden mussten. Dies traf „die Berechtigten in der Regel sehr empfindlich“, wie man im Ministerium wusste, da sie mit der Rente zumeist ihren Lebensunterhalt bestritten.¹⁹³ Darüber hinaus entstand für das Landesentschädigungsamt durch die Einbehaltung der Rente eine erhebliche Mehrarbeit, die sich natürlich wiederum nachteilig auf das Bearbeitungstempo der noch anhängigen Entschädigungsbescheide auswirkte.

Die Beziehungen der an dem komplexen Verwaltungsvorgang Beteiligten ähnelten denen einer zivilrechtlichen Verhandlung, was natürlich vor allem dann

¹⁸⁹ Zit. nach van Bebber, Wiedergutmacht, S. 26.

¹⁹⁰ Vgl. z.B. die Studie über die Wiedergutmachung im Saarland: Busemann, Selbstbehauptung, S. 129f.

¹⁹¹ Protokoll des BayMF über Dienstbesprechung (am 21. 4. 1953) beim BLEA vom 20. 5. 1953, BayMF, E/249.

¹⁹² Stoffels, Hilfestellung, S. 171f.

¹⁹³ Vormerkung BayMF vom 15. 6. 1967, BayMF, O1470-26/8.

sichtbar wurde, wenn es zu Gerichtsprozessen kam. In diesem Sinne war es wohl unausweichlich, dass insbesondere die Verwaltung sich an schematischen und vor allem berechenbaren Grundsätzen orientierte. Aus Sicht der jüdischen NS-Opfer freilich agierte sie damit oft sachlich kühl, starr und ohne jegliches Verständnis für ihre besonders schwierige Situation.¹⁹⁴ Der Präsident des BLEA in den 1980er Jahren, Karl Heßdörfer, brachte dieses Dilemma rückblickend auf den Punkt: „Unsere Aufgabe, die entsetzliche Realität der Verfolgung in ‚Verwaltungsvollzug‘ umzusetzen, also in Tonnen von Papier, hat zumindest all denen Probleme gemacht, die bei dieser Arbeit nicht abgestumpft sind. Wie soll man einem Verfolgten, dessen Eltern in Auschwitz ermordet wurden, ohne Scham zu empfinden sagen, dass ihm dafür von Rechts wegen für entgangenen Unterhalt 150 oder 250 DM zustehen? Oder: Darf man einen Verfolgten, der zur Selektion in Auschwitz an der Rampe stand, im Ernst fragen, ob er etwa an Alpträumen leidet? [...] man muss nur klar sehen, dass ein und dieselbe Sache aus der Sicht eines Opfer anders aussehen kann als aus der ‚Innenansicht‘ der Verwaltung. So kann beispielsweise eine Frage der Behörde nach Einzelheiten des Verfolgungsschicksals rechtlich einwandfrei sein und doch vom Betroffenen subjektiv als überflüssig, beschämend oder gar schikanös erlebt werden. Wer als KZ-Insasse im Dritten Reich deutschem Ordnungssinn ausgesetzt war, liest ein amtliches Schreiben mit anderen Gefühlen als ein Nichtverfolgter, für den diese Dinge zur täglichen Routine gehören.“¹⁹⁵

Ein Feld, auf dem derartige Schwierigkeiten besonders deutlich zutage traten, war die medizinische Begutachtung im Rahmen von Entschädigungsverfahren. Prinzipiell waren die juristische und medizinische Beweisführung schwer miteinander zu vereinbaren.¹⁹⁶ Denn erstens konnten gerade in den ersten Jahren der Entschädigungspraxis, als sich die Amtsärzte einer großen Masse von Anträgen gegenüber sahen, die Berechtigten keine angemessene medizinische Würdigung ihrer Schädigungen erwarten. Ärzte, die als Gutachter in zahlreichen Entschädigungsverfahren tätig waren, berichten vom „Übel der Gewöhnung und Abstumpfung“.¹⁹⁷ Zudem waren die Gutachter vor eine schwer lösbare Aufgabe gestellt: Mit einem Abstand von oft mehreren Jahrzehnten sollten sie exakte Werte liefern, den Grad der „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ bestimmen – und das, obwohl in den meisten Fällen gar keine Krankenunterlagen aus der Zeit der Verfolgung mehr existierten und auch Belege aus der ersten Nachkriegszeit oft nicht mehr vorhanden waren. Stellt man dazu noch in Rechnung, „dass 1955 bereits ein Großteil der Antragsteller über 50 Jahre alt war, so musste es für die Ärzte nahezu unmöglich sein, aus dem allgemeinen Alterungsprozess die Verfolgungsleiden herauszufiltern und diese auch noch rückwirkend zu bewerten“.¹⁹⁸

¹⁹⁴ Bull, *Recht*, S. 183f.

¹⁹⁵ Abschiedsrede des BLEA-Präsidenten Karl Heßdörfer, BLEA, Generalakten-A3/Werdegang und Organisation des BLEA.

¹⁹⁶ Jacob, *Beurteilung*, S. 70. Vgl. dazu ausführlich BFM/Schwarz Bd. IV, S. 359–443.

¹⁹⁷ Brost, *Praxis*, S. 74.

¹⁹⁸ Scharffenberg, *Sieg*, S. 188.

Und schließlich war das Wissen um die Begleitumstände der Verfolgung und die – insbesondere psychischen – Verfolgungsschäden noch gering. Die rechtliche Seite der Wiedergutmachungsverfahren forderte aber ärztliche Befunde, die es in die Entscheidungsfindung mit einbeziehen konnte. Diese Diskrepanz konnte erst später, etwa Mitte der 1960er Jahre, gemildert werden. Zwar wurden mit dem BEG 1956 so genannte B-Bögen eingeführt. Auf ihnen konnten die Verfolgten zu psychischen und physischen Schäden Stellung nehmen; und anders als in den bisherigen Antragsformularen „bot dieser achtseitige Fragebogen hinreichend Gelegenheit, sich ausführlich und dezidiert zu der Genese und Symptomatik somatischer wie psychischer Krankheiten zu äußern und die eigene soziale und wirtschaftliche Situation darzustellen“.¹⁹⁹ Doch dauerte es noch bis zum BESchLG von 1965, bis psychotraumatische Folgen der NS-Verfolgung als „verfolgungsbestimmte Schädigungen“ und damit als entschädigungsrelevant angesehen wurden.²⁰⁰ Hier wie in vielen anderen Fällen reagierte das Recht schwerfällig und setzte neue wissenschaftliche Erkenntnisse nur mit Verzögerung um. Entsprechend dauerte es noch länger, bis Besserungen im Sinne der Berechtigten auch im praktischen administrativen Wiedergutmachungsverfahren umgesetzt wurden.

Neben der medizinischen Begutachtung erforderte ein Entschädigungsantrag noch weitere umfangreiche Nachweise, Ermittlungen und Überprüfungen, die zwar auch in anderen vergleichbaren amtlichen Verfahren – etwa Rentenansprüchen von Kriegsgeschädigten – üblich waren, im Kontext der NS-Verfolgung und den Lebensumständen der jüdischen Opfer aber beinahe zwangsläufig zu bedenklichen Situationen führten. Anträge auf Entschädigung waren ausschließlich auf amtlichen Formularen zu stellen. Die ehemals Verfolgten hatten sich erst einmal durch ausführliche Anweisungen zu arbeiten, die in ihrem Amtsdeutsch für Überlebende nachgerade zynisch gewirkt haben müssen: „Beantworten Sie alle Antworten kurz und klar“, hieß es da im Befehlston, und: „Abschweifungen von der Fragestellung verzögern die Erledigung Ihres Antrags“.²⁰¹ Gerade den ausländischen DP's bereitete dieser deutsche Verwaltungsakt mit seinen vielen Formularen äußerste Schwierigkeiten. Die Anmeldung für das US-EG umfasste (ohne Belege) immerhin 13 Seiten. Es gehörte zur inneren Logik der bürokratischen Durchführung der Wiedergutmachung, auf ausführlichen Nachweisen zu bestehen, um so etwas wie eine Einzelfallgerechtigkeit überhaupt anstreben zu können.²⁰² Zu diesem Zweck holten die Ämter bei verschiedenen Behörden Einkünfte ein oder sammelten Zeugenaussagen. Dabei war für das BLEA in besonderem Maße der Internationale Suchdienst Arolsen, aber auch das Document Center

¹⁹⁹ Schmelting, Entschädigung, S. 121.

²⁰⁰ Bergmann/Jucovy, Generations, S. 67; vgl. dazu auch Schmelting, Entschädigung, S. 88–96. Mit dem so genannten Kausalzusammenhang waren zwar Kriterien zur besseren Beurteilung gefunden; es dauerte aber noch einige Zeit, bis sich dies auch in der gutachterlichen Praxis niederschlug. Dieser „sozialpathologische Aspekt“ wurde dabei allzu oft außer Acht gelassen: Vgl. Jacob, Beurteilung.

²⁰¹ Anleitung zur Ausfüllung der Antragsformulare zum US-EG, BayMF, O1470/Materialien zum US-EG.

²⁰² Überblick über Organisation, Arbeitsgang und Stand der Entschädigung des BLEA-Präsidenten Troberg vom 13. 11. 1959, BayMF, O1470-25/2.

Berlin von Nutzen.²⁰³ Allerdings arbeiteten die bayerischen Behörden dabei nicht immer effektiv, denn sie forderten automatisch bei jedem Antrag Auskünfte in Arolsen an, selbst dann, wenn geeignete Unterlagen vorhanden waren (wie z.B. polizeiliche Anmeldungen für den jeweiligen Stichtag). Damit blockierte das BLEA den Internationalen Suchdienst zeitweise völlig, außerdem zog sich der Abschluss vieler Verfahren dadurch noch unnötig hinaus. So kann hier ein Fall angeführt werden, bei dem ein jüdischer ehemals Verfolgter sogar einen Zeitungsausschnitt vom März 1933 beibringen konnte, in dem öffentlich bekannt gemacht wurde, dass er in „Schutzhaft“ genommen worden war. Sein Verfahren zog sich dennoch jahrelang hin, da für seine Haft kein Beleg (etwa in Arolsen) gefunden werden konnte – wobei das BLEA auf den üblichen zwei Zeugenaussagen bestand. Erst nach zehn Jahren erhielt er für seine fünfwöchige Haftzeit entsprechend BEG 150 DM Entschädigung.²⁰⁴

Im Gegensatz zu anderen Verfolgtengruppen bereitete zwar bei Juden der Nachweis, ob jemand als Verfolgter galt, keine Schwierigkeiten. Denn sie gehörten in der Terminologie des Entschädigungsrechts zu den so genannten Gruppenverfolgten, denen kollektiv ein Opferstatus zuerkannt wurde. So waren bei Klagen jüdischer Berechtigter vor Entschädigungskammern, anders als etwa bei politischen Verfolgten, die allgemeinen Voraussetzungen des Anspruchs nur selten strittig. Allerdings war damit erst eine, wenngleich sehr wichtige Hürde im Verfahren genommen. In einem nächsten Schritt ging es dann um die konkreten und belegbaren Schädigungen, und dabei hatten dann auch jüdische Antragsteller oftmals größere Schwierigkeiten. Gerade im Bereich der Entschädigung war das so genannte Glaubhaftmachen eines Anspruchs ein zentraler Moment im Verfahren, bei dem die Interessen der Behörde mit denen der Antragsteller sehr oft kollidierten. Naturgemäß sind immaterielle Schäden schwerer nachzuweisen als materielle Verluste, nicht zuletzt da etwaige Beweismittel im Zuge der Verfolgung meist verloren oder vernichtet worden waren. So waren die Berechtigten häufig auf Zeugnisse sekundärer Art, zum Beispiel eidesstattliche Erklärungen oder Gutachten, angewiesen. Die Ämter hatten diese Nachweise auf Plausibilität hin zu prüfen.²⁰⁵ Sucht man nach Ermessensspielräumen der Sachbearbeiter im Wiedergutmachungsverfahren, sind sie hier am ehesten zu finden.

Gleichwohl existierte zumindest seit dem BErgG der gesetzlich verankerte Grundsatz, dass die Entschädigungsverwaltung „unter Würdigung aller Umstände zugunsten des Berechtigten“ Angaben als bewiesen ansehen konnte, wenn aufgrund der Verfolgungssituation Nachweise verloren gegangen, vernichtet oder überhaupt nicht entstanden waren.²⁰⁶ Dem Finanzministerium genügten dabei

²⁰³ Deren Hilfe wurde in erster Linie bei personenbezogenen Daten herangezogen; bei übergreifenden Fragen zur Verfolgung wurden insbesondere das Institut für Zeitgeschichte München konsultiert sowie deutsche Vertretungen im Ausland oder Israelitische Kultusgemeinden: Vgl. BLEA, kommissarischer Präsident Troberg, bzgl. Auskunftsstellen, 19. 11. 1953, BayMF, E/195.

²⁰⁴ Vgl. Bescheid BLEA vom 16. 12. 1960, BayHStA, E 64433.

²⁰⁵ Grau, Quelle, Abs. 24.

²⁰⁶ Vgl. BErgG § 83,2 und analog dazu im BEG § 176 („Tatsachenermittlung und Tatsachenwürdigung“).

allerdings keinesfalls „die bloßen Behauptungen des Antragstellers“.²⁰⁷ Inwieweit seine eigenen eidesstattlichen Erklärungen geeignet waren, den Anspruch wegen eines bestimmten Schadens glaubhaft zu machen, war laut einer Dienstanweisung „von der Persönlichkeit des Antragstellers und den Umständen des Einzelfalles abhängig“. Als „glaubhaft“ ließ das Ministerium einen Anspruch nur dann gelten, „wenn die Richtigkeit der den Anspruch begründenden Tatsachen mit einer ernstlichen Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist“. Dem Sachbearbeiter auf der einen Seite nötigte diese schwammige Formulierung freilich einen Handlungsspielraum auf, mit dem die meisten wohl nur schwer umzugehen wussten. Dem Antragsteller auf der anderen Seite musste es auf den ersten Blick unmöglich und auch als Zumutung erscheinen, derartige Anforderungen erfüllen zu müssen, um zu seinem Recht zu kommen. Er fand sich gegenüber der Behörde in einer Art Beweisnot wieder, die ihn in die Nähe einer Anklagesituation rückte. Konnte er beispielsweise seine Inhaftierung in nationalsozialistischen Gefängnissen oder Lagern nicht belegen, musste er Zeugen benennen.²⁰⁸ Auch diese Zeugen wiederum wurden peinlich genau von den deutschen Behörden, in Bayern im Landesentschädigungsamt oder im Ausland vor der deutschen Vertretung, auf ihre „Glaubwürdigkeit“ hin vernommen; so waren vom Zeugen nähere Angaben über seine eigene seinerzeitige Haft zu machen, aus denen geschlossen wurde, ob er als glaubhaft anzusehen sei oder nicht. Dabei mussten die Befragten so absurd genaue Angaben machen wie zum Beispiel „Wann, wo und durch wen wurde der Zeuge verhaftet?“, oder man forderte von ihnen eine genaue „Angabe über die geographische Lage der Haftanstalt, über die Lagerbaracke, die Ghettostrasse usw.“ und fragte sie: „Befand sich im Ghetto ein Markt, der auch Nichtjuden zugänglich war?“, forderte Auskünfte über „Art der Beaufsichtigung der Unterkunft, des Weges von der Unterkunft zur Arbeitsstätte und während der Arbeit (SS, Polizei, Wehrmacht, OT usw.)“.²⁰⁹

So fahndeten die Behörden regelrecht nach Widersprüchen, die sich möglicherweise „innerhalb der Angaben des Zeugen oder im Hinblick auf die Angaben des Antragstellers oder anderer Zeugen“ ergaben, und überprüften, ob seine Angaben mit den amtlichen Unterlagen über die Errichtung und Auflösung von Ghettos und Konzentrationslagern, allgemeinen Abtransporten und Verlegungen, Namen von Ghattovorsitzenden etc. übereinstimmten.²¹⁰ Waren „die Zeugenaussagen jedoch zu allgemein gehalten, indem sie z.B. nur das Jahr der Haftzeit oder ohne *nähere* örtliche Bezeichnung einen Aufenthalt in einem Ghetto oder Konzentrationslager“ bestätigten, wurden sie „grundsätzlich nicht als ausreichend anerkannt“ – so nachzulesen in einer Dienstbesprechung aus dem Jahr 1953. All dies ließ natürlich die reale Verfolgungssituation völlig außer Acht, in der die Opfer

²⁰⁷ Hier und im Folgenden §24, Abs.2 der Dienstanweisung des BayMF zur Durchführung des BEG vom 14. 11. 1956, BayMF, O1470-25/1.

²⁰⁸ Eidesstattliche Versicherungen von Zeugen über Haftzeit anderer Verfolgter wurden dann verlangt, wenn kein Zertifikat des Antragstellers über seine Haftzeit vom Suchdienst in Arolsen vorlag: BayMF an BLEA, 10. 7. 1952, BayMF, E/225.

²⁰⁹ BayMF, StSkt Ringelmann, an BLEA-Präsidenten, 10. 4. 1952, BayMF, E/225.

²¹⁰ Protokoll des BayMF über Dienstbesprechung (am 21. 4. 1953) beim BLEA vom 20. 5. 1953, BayMF, E/249.

selten über die genauen Umstände ihrer Verfolgung aufgeklärt worden waren. Selbstverständlich konnten viele keine exakten Daten liefern, so dass es dann zu Unterschieden z.B. bei den Terminangaben über die Einlieferung und Verlegung in ein anderes Lager kam. Dabei ist übrigens bei einem Vergleich von Einzelfällen festzustellen, dass sich Herkunft, sozialer Status und örtliche Nähe zum BLEA in hohem Maße auf die Erfolgsaussichten eines Entschädigungsantrags auswirkten. Denn ganz offensichtlich gelang es beispielsweise einem deutschen Juden, der nach dem Krieg wieder nach Bayern zurückgekehrt war, wesentlich leichter und besser, sein Recht auf Wiedergutmachung gegenüber den Behörden einzufordern als etwa einem osteuropäischen jüdischen DP. Ersterer verfügte oft nicht nur über hilfreiche Kontakte, etwa in der örtlichen jüdischen Gemeinde, sondern vor allem auch über eine deutlich höhere Sprachkompetenz und Gewandtheit im Umgang mit Behörden als etwa ein DP. In einem Fall wies sogar das Generalkonsulat der Bundesrepublik in New York darauf hin, dass ganz offensichtlich nicht die mangelnde Glaubwürdigkeit der in den USA lebenden Antragstellerin der Grund für die Ablehnung ihrer Ansprüche sei. Eher sei es auffällig, dass Verfolgten, die außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs in den besetzten Ländern gelebt hatten und die deutsche Sprache nicht beherrschten, „die Wahrnehmung ihrer Interessen vor deutschen Behörden und Gerichten schon aus sprachlichen Gründen erheblich schwerer fällt als den übrigen Verfolgten“.²¹¹

Viele jüdische NS-Opfer, gerade jene mit Lagererfahrung, taten sich in den Entschädigungsverfahren schwer damit, aktiv am bürokratischen Prozedere mitzuwirken. Zwangsläufig blieben ihre Angaben vage, oft ungenau oder erwiesen sich später als falsch. In manchen Fällen gab es auch für den Aufenthalt in einem Konzentrations-, Arbeits- oder Vernichtungslager schlichtweg keine anderen Überlebenden als den Antragsteller selbst, sodass er gar keine Zeugen beibringen konnte. Zudem war gerade in den ersten Nachkriegsjahren eine Reihe von Lagern den Behörden noch gar nicht bekannt.²¹² So schlichen sich von vornherein tatsächliche oder vermeintliche Fehler in die Anträge der Opfer ein, die hinterher als bewusst falsche Angaben gewertet werden konnten. Ein guter Teil dessen, was als „Missbrauch“ in der Wiedergutmachung bezeichnet und auch strafrechtlich verfolgt wurde, lässt sich so erklären. Darauf wird später noch einzugehen sein. Die Antragsteller bzw. ihre Rechtsvertreter – wollten sie erfolgreich sein – mussten sich behelfen, indem sie ihre Vorgehensweise dem strikten bürokratischen Verfahren anpassten und gewissermaßen schematisierte Ansprüche formulierten. Daher bildeten sich mit der Zeit, vor allem unter Mithilfe der Anwälte, bestimmte Formeln für die Anträge heraus, die teilweise mit dem individuellen Fall wenig zu tun hatten, aber größere Aussicht auf Erfolg versprachen als die komplizierten und oft kaum darstellbaren realen Gegebenheiten; dementsprechend stößt man bei der

²¹¹ Das Konsulat setzte sich dafür ein, dass die Antragstellerin, nachdem der Rechtsweg ausgeschöpft war, zumindest über einen Härtefonds etwas bekam: Generalkonsulat in New York an Finanzmittelstelle München, 5. 3. 1963, BLEA, BEG/20.247.

²¹² Rechtsanwalt Edward Kossoy erarbeitete daher umfangreiche Nachschlagewerke über die Verfolgungszeit während des Nationalsozialismus, die lange Zeit mit die wichtigsten Hilfsmittel der Wiedergutmachungsverwaltung darstellten: Vgl. Kossoy, Entschädigungsverfahren sowie ders., BEG.

Durchsicht von eidesstattlichen Erklärungen oder anderen Beschreibungen von Lebenssituationen immer wieder auf gleich geartete Erklärungen, die teilweise bis in den Wortlaut identisch sind.

Natürlich war sich auch die staatliche Seite darüber im Klaren, dass sich die Antragsteller in einem unverschuldeten Beweisnotstand befanden. So sehr das BLEA und das bayerische Finanzministerium daher zwar auf den Zeugenaussagen als Mittel der Beweiserhebung beharrten, war man sich dennoch bewusst, es könne „von einem Zeugen nicht verlangt werden, dass er die Haftzeit eines Antragstellers mit Anfangs- und Schlussterminen genau bezeichnen oder angeben kann, an welchem Tag ein Ghetto geschlossen oder ein Konzentrationslager verlegt wurde“.²¹³ Zudem versuchte das Ministerium auch im Sinne einer raschen Abwicklung der Entschädigung durch großzügige Regelungen bestimmte Härten bzw. Verzögerungen zu vermeiden. Gerade bei den DP-Fällen ging man daher Anfang der 1950er Jahre dazu über, im Zweifelsfall eher großzügig als kleinlich zu entscheiden. Das war freilich auch von dem Hintergedanken bestimmt, dass die ungeliebten Osteuropäer Bayern möglichst rasch verlassen sollten. Zudem fürchtete man auch bei zu großer bürokratischer Strenge ein neuerliches Aufrollen dieser Fälle, was immense Verwaltungskosten verursacht hätte. So wurden bestimmte Lockerungen beschlossen, die übrigens fast immer die jüdischen NS-Verfolgten betrafen. Vermochte beispielsweise ein jüdischer DP seine Haftzeit wenigstens teilweise anhand eines amtliches Dokuments nachzuweisen, konnte das Landesentschädigungsamt ihm für einen angemessenen Teil der auf diese Weise ja nicht vollständig nachgewiesenen Haftzeit eine Entschädigung auch dann zuerkennen, wenn ein lückenloser oder allen sonstigen Anforderungen entsprechender Beleg für diese Haftzeit „nach Lage der Dinge nicht zumutbar“ war oder „nur mit unverhältnismäßigem Aufwand an Zeit und Mühe zu erlangen“ gewesen wäre.²¹⁴ Meistens handelte es sich dabei ohnehin lediglich um einige Monate – was bei 150 DM pro Haftmonat keinen großen finanziellen Aufwand bedeutete; immerhin aber war damit „bei dem Anspruchsberechtigten der Eindruck zu vermeiden“, so die Hoffnung des BLEA, „dass seine berechtigten Ansprüche nur deshalb nicht honoriert werden, weil er allen weitgehenden Beweisanforderungen nicht entsprechen konnte“.

Auf den ersten Blick beziehen sich die hier genannten Schwierigkeiten in der Interaktion zwischen Antragsteller und staatlicher Seite ausschließlich auf die Entschädigung; und es ist freilich nicht von der Hand zu weisen, dass der Nachweis physischer und psychischer Verfolgungsschäden besonders kompliziert und langwierig war. So hatte der Präsident der Claims Conference, Nahum Goldmann, sicher nicht Unrecht, wenn er meinte, „Verfahren über Konzentrationslagerhaft, Leben in der Illegalität, Vergasung, Misshandlung, verfolgungsbedingte Leiden, Austreibung, Berufszerschlagung und Ausplünderung kann in den meisten Fällen nicht mit so exakten Beweisurkunden belegt werden, wie der durch

²¹³ Protokoll des BayMF über Dienstbesprechung (am 21. 4. 1953) beim BLEA vom 20. 5. 1953, BayMF, E/249.

²¹⁴ Hier und im Folgenden Aktenvermerk BLEA über Dienstbesprechung mit dem BLEA-Vizepräsidenten vom 19. 5. 1952, BayMF, E/225.

einen Schuldschein bekräftigte Anspruch des A gegen B auf Rückzahlung eines Darlehens“.²¹⁵ Doch brachte auch das Rückerstattungsverfahren eine Reihe von bürokratischen Anforderungen mit sich, die eine reibungslose Begegnung der individuellen Berechtigten mit der Wiedergutmachungsadministration merklich erschwerten. Denn auch wenn es um die Rückgabe von entzogenem Eigentum ging, musste jede Forderung mit einem Nachweis auf ihre Zulässigkeit hin belegt werden; dabei spielte es eben aus Verwaltungssicht keine Rolle, ob es sich um ein ärztliches Gutachten oder eine Verkaufsquittung handelte.

Die Entziehung von Grundstücken konnte, selbst wenn oft nur dürftige Angaben in der Anmeldung enthalten waren, dank der vielfältigen schriftlichen Erfassung von Immobilien (z.B. in Grundbuch und Kataster) meistens auch nach dem Krieg noch ohne größere Probleme aufgeklärt werden. Wesentlich schwieriger gestalteten sich die Ermittlungen schon bei Geschäften, Kraftfahrzeugen oder gar Hausrat; hier war oft der Verbleib unbekannt und das Objekt meistens so dürftig und oft sogar fehlerhaft bezeichnet, dass weitere Nachforschungen nicht mehr möglich oder zumindest sehr aufwendig waren. Insbesondere in der überwiegenden Mehrzahl all jener Fälle, in denen das Deutsche Reich oder seine Organe als Entzieher (im Sinne des BRüG) gewirkt hatten, fanden sich die entzogenen Vermögensgegenstände wie etwa Wohnungseinrichtungen oder Gold- und Silbersachen häufig nicht mehr.²¹⁶ Hier konnten in manchen Fällen Unterlagen von Speditionsunternehmen oder Steuerakten helfen – sofern sie noch vorhanden oder aufzufinden waren. In zahlreichen Fällen allerdings ergaben sich auch im Rückerstattungsverfahren zwischen Behörden und Berechtigten Schwierigkeiten dadurch, dass wichtige Nachweise vernichtet oder verloren waren; außerdem hatten die Verfolgten oft gar keine Belege über den Entzug ihres Eigentums erhalten.²¹⁷ Da sich aber auch die Restitution als Verwaltungsakt stark auf Beweise stützte, führte das dazu, dass auch in vielen Restitutionsfällen Gutachter und Zeugen befragt werden mussten, um fehlende Belege ersetzen zu können. So wurden in den Rückerstattungsverfahren auch Angehörige der Geschädigten „vernommen“, wie es im Amtsdeutsch hieß, etwa über die Umstände des Raubs oder Details der materiellen Schäden. Dabei ist immer zu bedenken, dass bei den Rückerstattungsverfahren ja nicht nur private Einzelpersonen als Pflichtige auftraten, sondern auch der Staat selbst. Das heißt, er verfolgte in zahlreichen Fällen auch ureigene, finanzielle Interessen, wenn er auf genaue Beweiserhebungen achtete.

Sicherlich lagen manche Verzögerungen in der Durchführung der Restitution auch darin begründet, dass Antragsteller die ihnen beschlussmäßig aufgegebenen Auflagen nur schleppend erfüllten und selbst bei geringfügigen Geldbeträgen überaus lange Widerrufsfristen ausbedungen wurden. Zwar verkannten die Behörden ähnlich wie bei der Entschädigung nicht die Beweisschwierigkeiten, in

²¹⁵ Ausführungen des CC-Präsidenten Goldmann auf der vom BKA einberufenen Konferenz der MPs am 26. 6. 1959, BayHStA, StK 14241.

²¹⁶ Dabei ist die wirtschaftliche Bedeutung dieser Anspruchsgruppe nicht zu übersehen. Küster schätzte sie auf 38% der Gesamtzahl aller Rückerstattungsansprüche und ungefähr auf 2 Mrd. DM: Vgl. Schwarz, Geldverbindlichkeiten, S. 2.

²¹⁷ Vgl. z.B. eidestattliche Versicherung Regina W. vom 13. 4. 1960, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/2403.

denen sich die Antragsteller befanden. Doch durfte das aus Sicht der Bürokratie nicht dazu führen, „sich mit einem geringeren Grad von Überzeugung zu begnügen“,²¹⁸ wie die Wiedergutmachungskammer des Münchener Landgerichts einmal apodiktisch meinte, denn: „Wer die Rückerstattung eines entzogenen Vermögensgegenstandes begehrt, hat dies zu beweisen.“ Diese Verpflichtung zur Beteiligung an der Aufklärung war keine Worthülse, sondern gesetzlich verankert und somit auch ein Instrument der Verwaltung, Wiedergutmachungsanträge niederzuschlagen. Mit der Begründung „mangels Mitwirkung“ wurden immer wieder Forderungen abgewehrt, teilweise schon dann, wenn der Antragsteller bestimmte Termine überschritten hatte.²¹⁹

Freilich legten die Restitutionsbehörden, und auch das erinnert an die Entschädigung, die mitunter schwierige Beweislage nicht immer zu Lasten der Berechtigten aus. Es gab auch Plausibilitätsgrundsätze, die den Antragstellern helfen sollten. Wenn etwa nur die Entziehung eines Teil von gleichartigen Vermögensgegenständen (wie z.B. Hausrat) nachzuweisen war, nahmen die Rückerstattungsämter häufig zugunsten der Berechtigten an, dass auch der Rest entzogen worden war. Doch ging es im Bereich der Rückerstattung generell noch eine Spur bürokratischer zu als in dem der Entschädigung, wie folgendes Beispiel erläutern kann: Ein jüdischer Kunsthändler bereitete 1938 seine Emigration vor. Dafür veräußerte er über seinen befreundeten Geschäftspartner in München seine Kunstgegenstände. Der Mittelsmann musste, da er selbst Jude war, ebenfalls emigrieren und überlebte den Krieg nicht. Nach 1945 erhielt der Kunsthändler ein Bild zurück, das sich noch im Besitz von Hitlers Hofphotographen Heinrich Hoffmann befand.²²⁰ Zwei andere wertvolle Bilder waren nicht mehr auffindbar, nach Angaben des verstorbenen Mittelsmannes hatte Hoffmann sie an Hess und Hitler verkauft.²²¹ Der Antragsteller zeigte sich verbittert darüber, dass man im Rückerstattungsverfahren von ihm genaue Angaben über Wert, Verbleib etc. der Bilder erwartete, ohne die Umstände, unter denen er sie verloren hatte, zu berücksichtigen: „Sollte die Herren meine Gedächtnisschwäche wundern, mögen sie sich vergegenwärtigen, dass man in den Jahren 1938 bis 1945 so viel erlebt hat, dass kleine Details ob der stärkeren Eindrücke sich verwischten. Wiederholtes K.Z., über 30 Verhaftungen durch die Gestapo und die ganzen Existenzsorgen der Zeit, dazu der Verlust sämtlicher Papiere und Unterlagen, die teils von der Gestapo beschlagnahmt, teils von uns selbst vernichtet wurden, machen es unmöglich, unwesentliche Details festzulegen. Immerhin war ich bis zum Jahr 1938 ein wohlhabender und angesehener, seit 30 Jahren in München ansässiger Steuerzahler. Ich habe meinen ganzen Besitz, meine Existenz und meine Stellung verloren“.²²²

Zwar versuchte die Wiedergutmachungskammer, den Verbleib der Bilder zu klären; das gelang aber nicht, obwohl international tätige Kunsthäuser und Sachverständige eingeschaltet wurden. Für den Antragsteller kam es aber noch schlimmer.

²¹⁸ Beschluss der WgM-K/LG-MI in Sachen Karl G. vom 21. 3. 1962, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/964-965.

²¹⁹ Bergmann/Jucovy, *Generations*, S. 74.

²²⁰ Niederschrift der WBI vom 16. 10. 1950, StAM, WBI a3133.

²²¹ Heinrich Hoffmann an WBI, 23. 5. 1952, StAM, WBI a3133.

²²² Ludwig Pr.-G. an seinen Rechtsanwalt, 6. 4. 1952, StAM, WBI a3133.

Denn er konnte keinen lebenden Zeugen beibringen, der hätte bestätigen können, dass die Bilder über Hoffmann weiterveräußert worden seien. Da sein damaliger Vermittler tot war und er weitere Zeugen nicht nennen konnte, hielt das Landgericht München I seinen Antrag für unbegründet. So hatte er auch noch die Kosten des Verfahrens und die den Antragsgegnern entstandenen Kosten zu tragen.²²³ Dieser Fall zeigt wieder ein für die Wiedergutmachung typisches Dilemma, das kaum aufzulösen war: Einmal vorausgesetzt, die Angaben des Antragstellers waren richtig, so hatten die Behörden zweifellos das Problem, dass er die notwendigen Beweise für einen rechtlich begründeten Anspruch nicht erbringen konnte. Sie konnten aber nicht einfach auf Verdacht entscheiden, da sie sich innerhalb eines gesetzlichen Rahmens zu bewegen hatten. In diesem konkreten Fall ist auch nicht zu erkennen, dass die Verwaltung besonders restriktiv gehandelt hätte, etwa weil der Freistaat Bayern als Nachfolger der NSDAP Pflichtiger gewesen wäre, im Gegenteil: Im Verfahren wurde den wenigen Hinweisen des Berechtigten ausführlich nachgegangen, seine Aussagen wurden sorgfältig und durchaus wohlwollend geprüft. Man sah schlichtweg keine weitere Möglichkeit, die juristisch erforderlichen Nachweise zu erlangen und konnte daher im Grunde gar nicht anders als ablehnend entscheiden.²²⁴ Andererseits ist angesichts der Verfolgung und der Schäden, die der Antragsteller erlitten hatte, durchaus glaubhaft, dass er genauso wie das eine, auffindbare Bild, auch andere Kunstwerke durch die Verfolgung verloren hatte.

Dabei ging es hier noch um vergleichsweise eindeutig zu beschreibende Gegenstände wie Bilder. In der Regel war eine detaillierte Erinnerung an den Verlust von Gegenständen und Eigentum für viele Antragsteller sehr schwer zu leisten, zum einen da im Zusammenhang mit der umfassenden Verfolgung und der Zerschlagung ihrer Existenz der Verlust einzelner Gegenstände kaum mehr zugeordnet werden konnte; zum anderen meldeten gerade in Restitutionsverfahren häufig nicht die unmittelbaren Opfer, sondern deren Erben – in der Regel die Kinder der Geschädigten – Ansprüche an, deren Eindrücke über materielle Verluste oft sehr selektiv waren. Im Verfahren bemühte man sich, diese Erinnerungslücken durch Aussagen von Zeugen auszugleichen. So befragte man etwa Nachbarn oder andere Mitglieder einer jüdischen Gemeinde über Besitz- und Lebensverhältnisse und den Verbleib von Eigentum. Doch war auch dieses Mittel in seiner Aussage- und Beweiskraft begrenzt, da es häufig kaum mehr möglich war, Zeugen zu finden. Fand man noch Überlebende, die zu den fraglichen Vorgängen etwas hätten wissen können, so lebten sie sehr oft im Ausland und wollten oder konnten über die genaueren Verfolgungsumstände nichts berichten.²²⁵

²²³ Urteil WgM-K/LG-MI vom 22. 12. 1953, StAM, WBI a3133.

²²⁴ Am Rande sei erwähnt, dass die Wiedergutmachungskammer zwar in Betracht zog, die vermeintlichen Erwerber zu befragen. Aber man wies darauf hin, dass Hitler tot sei; und im Falle von Rudolf Hess beurteilte die Kammer eine Befragung als „ziemlich aussichtslos“, und dies nicht nur wegen seines „zweifelhaften Geisteszustands“, sondern auch „wegen der allgemein bekannten Tatsache, dass es dritten Personen [...] oder deutschen Stellen (auch Gerichten) völlig unmöglich ist, mit den Insassen des Spandauer Gefängnisses irgendwie und aus irgendwelchen Gründen in Verbindung zu treten“: Vgl. Beschluss der WgM-K/LG-MI vom 22. 12. 1953, StAM, WBI a3133.

²²⁵ Vgl. z.B. LBI/B, AR1485/MF285.

Allerdings bereiteten nicht nur die „menschlichen Quellen“, die an der Aufklärung der Rückerstattungsfälle mitzuwirken hatten, Probleme, sondern mitunter auch die Behörden selbst. Denn um die materiellen Schäden festzustellen, war man auf die Auskünfte beispielsweise der Oberfinanzdirektion und der Finanzämter angewiesen, also jener Behörden, die seinerzeit selbst als amtliche Vollzugsorgane an der Entziehung jüdischen Eigentums mitgewirkt hatten. Dabei waren nicht nur Unterlagen, sofern sie infolge von Kriegseinwirkungen nicht verloren gegangen waren, sondern vor allem Aussagen von Mitarbeitern des Fiskus manchmal äußerst hilfreich, wenn sie im Einzelfall oder auch ganz generell wichtige Hinweise über die Praxis der Entziehung und amtlichen Verfolgung lieferten. In einem Fall wurde beispielsweise die Aussage des Berechtigten, seine Eltern hätten beide voneinander unabhängig Wertgegenstände an das Pfandleihamt München abgeliefert, von Seiten der Wiedergutmachungsbehörde stark angezweifelt, da dies nicht den damaligen Gepflogenheiten entsprochen habe. Doch konnte ein Oberinspektor der Pfandleihanstalt, der während des Nationalsozialismus dort tätig gewesen war, bestätigen, dass gerade Edelmetallgegenstände von Eheleuten auch getrennt abgeliefert wurden und dass nach seiner Erinnerung hierfür getrennte Abrechnungen geführt wurden.²²⁶ Damit war eine zentrale Frage des betreffenden Verfahrens geklärt, insbesondere auch die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Berechtigten gewissermaßen amtlich bestätigt. Dem Antrag konnte stattgegeben werden.

Immer wieder bremsten die Behörden aber auch die Aufklärung der Fälle. Denn insbesondere in den Restitutionsverfahren geriet das Interesse an der Rekonstruktion der Verfolgungsmaßnahmen mit dem Steuergeheimnis in Konflikt, da gerade bei Vermögenswerten Auskünfte der Steuerbehörden hohen Beweischarakter hatten. Das Steuergeheimnis wurde als sehr hoch veranschlagt – allerdings nicht im Sinne der Berechtigten, sondern nur der Pflichtigen. Bei den Berechtigten ging man davon aus, dass Auskünfte über finanzielle Verhältnisse in seinem Sinne seien, da nur so das Verfahren vorangebracht würde; bei den Pflichtigen sah man das anders: Hier sollte nur in zwingenden Fällen eine Auskunft auch ohne Zustimmung des Pflichtigen eingeholt werden können. Das Finanzministerium formulierte gegenüber den ausführenden Oberfinanzdirektionen ganz klar, dass zwar an „der beschleunigten Durchführung der Rückerstattung [...] ein öffentliches Interesse“ bestünde.²²⁷ Bei der Durchführung des einzelnen Rückerstattungsverfahrens müsse jedoch „das stärkere öffentliche Interesse an der Wahrung des Steuergeheimnisses überwiegen“. Daher durfte dem Auskunftsersuchen grundsätzlich nur entsprochen werden, wenn die Zustimmung des Steuerpflichtigen vorlag. Derartige Richtlinien griffen natürlich erheblich in den Fortgang der Verfahren ein und führten dem Antragsteller deutlich vor Augen, dass der Staat und insbesondere der Fiskus nicht gewillt war, eherne Verwaltungsregeln zugunsten der Berechtigten ohne weiteres aufzugeben. In diesem Zusammenhang wird einmal mehr deutlich, dass die Erwartungen der Berechtigten und Pflichtigen an die Wiedergutmachung häufig sehr unterschiedlich waren und sich zum Teil gegenseitig ausschlossen.²²⁸

²²⁶ JRSO, Legal Aid Department, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/105–107.

²²⁷ BayMF, StSkt Hans Müller, an OFDs, 15. 9. 1950, OFD/N, VV6000A/90.

²²⁸ Vgl. dazu Goschler, Schuld, S. 23.

In eine ähnliche Richtung ging der Umgang mit den für die Verfahren relevanten Akten und Unterlagen. Auf Anregung des BLVW hin ordnete auch hier das Ministerium an, dass die von den Kreisregierungen und den Oberfinanzdirektionen verwahrten „Arisierungs“-Akten dem BLVW und den Wiedergutmachungsbehörden zur Verfügung gestellt werden sollten – aber auch, dass allerdings erst dann den Beteiligten Auskunft zu erteilen und Einsicht zu gewähren sei, wenn sie zum Bestandteil eines Restitutionsverfahrens gemacht würden. Die Finanzämter seien jedoch anzuweisen, diese Unterlagen „auf keinen Fall“ an die Antragsteller oder deren Bevollmächtigte (einschließlich Rechtsanwälte) herauszugeben. Sollten Gerichte oder Behörden diese Akten anfordern, so seien sämtliche Unterlagen „unverzüglich“ an die Oberfinanzdirektion zu leiten.²²⁹ Dadurch sollte „erreicht werden, dass die Oberfinanzdirektion als Vertreterin des in Anspruch genommenen Deutschen Reiches sich von den Ansprüchen früher Kenntnis verschafft als die Gegenseite und dementsprechend ihre Prozesstaktik einrichtet“. Der bayerische Staat nutzte also mitunter seinen Informationsvorsprung in Fällen, in denen er selbst als Pflichtiger beteiligt war, bewusst gegen die Berechtigten.

Es gehört zu den komplexen und komplizierten Beziehungsstrukturen der Wiedergutmachung, dass die ehemaligen Verfolgten beim Nachweis ihrer Schäden und Schädigungen nicht nur auf staatliche Instanzen trafen, sondern auch auf private oder gewerbliche Körperschaften, etwa Versicherungen oder Banken. In Restitutionsfällen, zum Teil auch im Bereich der Entschädigung, ging es sehr oft um den Verlust von Versicherungspolice, Wertpapieren oder anderen geldwerten Gegenständen, die nicht von den Verfolgten selbst verwahrt worden waren. Hier war die Ermittlung des Entzugs auf der einen Seite zwar vergleichsweise leicht, denn in aller Regel war er schriftlich dokumentiert worden. Doch andererseits sträubten sich gerade Institutionen wie Banken oder Versicherungen oft besonders hartnäckig dagegen, an der Aufklärung der Fälle mitzuwirken. Immer wieder trat zum Beispiel das Problem auf, dass sich Geldinstitute weigerten, bei Aktien, die häufig einen mehrfachen Besitzwechsel durchlaufen hatten, alle Nacherwerber des jüdischen Eigentümers preiszugeben. Selbst die bayerische Staatsbank setzte das Interesse ihrer Kunden über das von der Staatsregierung offiziell verfolgte Ziel einer raschen und umfassenden Rückerstattung geraubter Werte. Sie sprach dabei für den Großteil auch der privaten Banken, wenn sie meinte, eine Offenlegung ihrer Unterlagen „hätte zur Folge, dass besonders bei größeren Depots in der Regel eine große Zahl von Nacherwerbern namhaft gemacht und von der Wiedergutmachungsbehörde an den Rückerstattungsverfahren beteiligt werden müssen“.²³⁰ Dadurch würden vielen Kunden zumindest durch die Aufforderung zur Stellungnahme durch die Wiedergutmachungsbehörde „erhebliche Unannehmlichkeiten bereitet werden, die aus kaufmännischen Rücksichten höchst unerwünscht“ seien. Zweifellos wäre damit „auch eine erhebliche Erschütterung des Vertrauens der Kunden zur Bank“ verbunden, was als „nicht tragbar“ erschien.

Letztlich mussten auch Banken und Versicherungen ihren Teil zur Aufarbeitung der Rückerstattungsfälle beitragen, spätestens wenn das Verfahren bei den

²²⁹ BayMF an BLVW, 15. 3. 1948, OFD/N, VV6000A/90.

²³⁰ Bayerische Staatsbank an BayMF, 21. 7. 1950, BayMF, O1480-B/4.

gerichtlichen Instanzen ankam. Doch blockierte und verlängerte diese bremsende Haltung die Wiedergutmachungsabwicklung oft unnötig; sie zeigte auch, dass nicht nur private Rückerstattungspflichtige selbst und mitunter die Bürokratie, sondern auch Dritte der Wiedergutmachung, vorsichtig ausgedrückt, skeptisch gegenüberstanden und nicht immer darüber Konsens bestand, wer eigentlich „Berechtigter“ im Wortsinne war. All das verweist auf eines der Grundprobleme der Wiedergutmachungsverfahren, nämlich dass nicht der Akt der Schädigung, sondern der Schaden kompensiert werden sollte. Dieses Prinzip zog den riesigen Verwaltungs-, Untersuchungs-, Nachweis- und Überprüfungsaufwand nach sich, der das Aufeinandertreffen zwischen Berechtigten und den Personen bzw. Institutionen, gegenüber denen sie ihre Ansprüche geltend machten, häufig so belastend und unerfreulich machte.

Der Kontakt zwischen Antragsteller und Bearbeiter

Eine große Verwaltungsmaschinerie, wie sie allein in Bayern für die Durchführung der Rückerstattung und Entschädigung vonnöten war, vermochte das aus heutiger Sicht erforderliche Maß an Einfühlungsvermögen für die Schicksale und die Situation der jüdischen NS-Opfer nicht aufzubringen.²³¹ Die Ermessensspielräume derjenigen, die über Wiedergutmachungsanträge entschieden, war durch Verwaltungsvorschriften bewusst begrenzt. Der einzelne Beamte handelte im Namen seiner Behörde; menschliches Verständnis konnte in dieser Konstellation kaum entstehen bzw. nur in Ausnahmefällen handlungsrelevant werden. Etwas anders sah das bei der Umsetzung von Härteausgleichs- und Härtefondsregelungen aus, in deren Rahmen die zuständigen Sachbearbeiter größere Ermessensspielräume hatten als bei den normativ festgelegten Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren.²³² Auch wenn im folgenden Kapitel Beispiele für abweichendes Verhalten im Umgang mit Einzelfällen dargestellt werden, so bleibt festzuhalten, dass die Wiedergutmachungsverfahren einer Verwaltungsabstraktion unterlagen. Das musste im Übrigen auch so sein; das Verhalten der Ämter und ihrer Mitarbeiter gegenüber den NS-Opfern – in der Literatur häufig auch pejorativ „die Bürokratie“ genannt – ist leicht als herz- und verständnislose Instanz anzuklagen. Doch wie hätte große Sensibilität, Verständnis und Großzügigkeit am Platz sein können, wo nach festen Regeln, klaren Zuständigkeiten, fachlichen Spezialisierungen und dem Prinzip der Gleichbehandlung gearbeitet werden musste? Zumal in den Räumen der Schlichtungsbehörden oder der Entschädigungsämter eben nicht über normale Tatbestände zu verhandeln war, sondern über Ereignisse und Schäden ohne historisches Vorbild. Überdies zeigt gerade die bayerische Wiedergutmachungsgeschichte, dass die Professionalisierung und Bürokratisierung „eine Willkürpraxis beendete, die in hohem Maße von subjektiven Auffassungen einiger

²³¹ Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 238.

²³² Bull, Recht, S. 183f. Auch die Wiedergutmachung für den öffentlichen Dienst bot dem dafür zuständigen Personalamt vergleichsweise große Handlungs- und Ermessensspielräume, wie eine neuere Studie nachweisen kann: Vgl. Römmer, Entschädigung, v.a. S. 47–63.

Weniger geprägt war und bei der die Unterstützungen beinahe wie Almosen verteilt worden waren“.²³³

Einerseits wurde den Bearbeitern in den betreffenden Behörden vorgeworfen, sie seien „nicht über den Hintergrund dessen, was zu dieser Gesetzgebung führte, genügend informiert“.²³⁴ Wenn man vom „Geist des Gesetzes“ spreche, so meinte beispielsweise Kurt G. Grossmann, dann könne „dieser nur vorhanden sein, wenn die Sachbearbeiter den Versuch machen, die große jüdische Tragödie zu verstehen, wie sie in der Nachkriegsliteratur sachlich und dramatisch geschildert wird“. Auf der anderen Seite jedoch durften sich die vom Staat besoldeten Sachbearbeiter nicht zu sehr von den Einzelfällen erschüttern lassen und mit den Opfern identifizieren. Denn dies hätte eine Bedrohung der bürokratischen Arbeitsabläufe bedeutet, wie sie notwendigerweise eine Entpersönlichung, eine aktenmäßige Sachbehandlung und auch eine Anspruchsbemessung zwischen Mindest- und Höchstätzen nach sich zogen.²³⁵ Gerade in Bayern waren angesichts der negativen Erfahrungen des Auerbachskandals klare, versachlichte und nachprüfbare Verwaltungsvorgänge vonnöten. Die auf rechtliche Grundlagen gestellten Wiedergutmachungsverfahren sollten Vorgänge von Personen unabhängig machen; sie sollten verstetigend und gerecht sein, gegen Willkür absichern. So muss die Frage, ob die Berechtigten eher an einem Zuviel oder einem Zuwenig an Sachlichkeit im Verfahren litten, im Grunde unbeantwortet bleiben. Zudem ist zu bedenken, dass sich die gesetzlichen Regelungen oder Verfahrensrichtlinien im Laufe der Zeit immer wieder auch änderten. In der Tendenz wurden dabei Wiedergutmachungsrecht und Durchführungsbestimmungen eher zugunsten der Berechtigten modifiziert, und das in Bayern genauso wie in anderen Bundesländern.²³⁶

Allerdings behandelten Behörden und andere Institutionen die Berechtigten zum Teil unterschiedlich; und das galt nicht nur für die Hilfe bei der Beibringung von amtlichen Belegen für Verfolgungstatbestände, sondern vor allem auch in der Art und Weise, wie mit dem zwangsläufigen Beweisnotstand der Antragsteller verfahren wurde. So stand beispielsweise die Oberfinanzdirektion in München im Ruf, Restitutionsanträgen deutlich penibler als die gleiche Behörde in Nürnberg gegenüberzustehen; während die Oberfinanzdirektion München vielfach noch auf der Vorlage eidesstattlicher Erklärungen im Fall der Entziehung der so genannten letzten Habe (bei Deportationen) bestand, beließen die Kollegen in Nürnberg es

²³³ Grau, Quelle, Abs. 11.

²³⁴ Hier und im Folgenden Anlage zu einem Schreiben Grossmanns vom 10. 1. 1956, das er an Freunde in Deutschland sandte zur Vorbereitung seines ausführlichen Besuchs mehrerer deutscher Städte im Januar und Februar 1956, LBI/B, Kurt-Grossmann-Collection/MF478-Reel32.

²³⁵ Derleder, Wiedergutmachung, S. 297.

²³⁶ Z.B. wurde durch die 4. DVO vom 23. 8. 1952 (GVBl. S. 253) und durch zwei Bekanntmachungen über die Auszahlung der zweiten Rate der Haftentschädigung (Bayerischer Staatsanzeiger 1952, Nr. 26 und 34) die Möglichkeit geschaffen, Teilbeträge von bisher noch nicht fälligen Wiedergutmachungsansprüchen zur Auszahlung zu bringen. Diese Regelung war vor allem dazu gedacht, Verfolgte über 65 Jahre und besonders Not leidende Berechtigte zu berücksichtigen. Später richtete sich die Rangfolge der Bearbeitung im BLEA v.a. nach Bedürftigkeit und Alter (über 60 Jahre): Vgl. § 5 der Dienstanweisung des BayMF zur Durchführung des BEG vom 14. 11. 1956, BayMF, O1470-25/1.

cher bei der einfachen Erklärung der Verfolgten oder deren Erben, sofern deren Aussagen glaubwürdig waren. Auch erkannte München im Schnitt bei diesen Fällen wesentlich geringere Ersatzleistungen zu als Nürnberg. Selbst die Wiedergutmachungsbehörde in München musste feststellen, „dass die Oberfinanzdirektion München einen teilweise allzu strengen Maßstab an das Vorliegen der Entziehungsnachweise anlegt und nicht zu einer großzügigeren Festsetzung des Ersatzes bereit ist“.²³⁷ Während die Oberfinanzdirektion Nürnberg pauschal den ohnehin geringen Vergleichsbetrag von 250 DM regelmäßig zugestand, stritt die Oberfinanzdirektion München überhaupt eine Anspruchsberechtigung ab, da das eigentliche Deportationsgepäck den Verfolgten erst bei ihrer Ankunft im KZ oder Vernichtungslager entzogen worden sei. Diese kleinliche Begründung zielte darauf ab, dass damit der Entzug außerhalb des Deutschen Reichs stattgefunden habe und somit keine gesetzliche Rückerstattungsgrundlage dafür bestehe. Die Wiedergutmachungsbehörden selbst rügten diese Vorgehensweise und verlangten nach einer klaren Weisung, die ein derartig zynisches Vorgehen (zudem mit derartig geringer finanzieller Ersparnis) verhindere.²³⁸

Die jüdischen Antragsteller trafen im Wiedergutmachungsverfahren auf sehr unterschiedliche Typen von Bearbeitern oder Richtern. Der Schriftverkehr zwischen den individuellen Antragstellern bzw. ihren Rechtsvertretern und den staatlichen Wiedergutmachungsinstanzen lässt erahnen, dass in vielen Amtsstuben ganz offenkundig immer noch jedes Gefühl dafür fehlte, was der Wiedergutmachung vorausgegangen war. Nicht immer scheint den Verantwortlichen – in den Amtsstuben und Gerichtssälen ebenso wie in den Ministerien – klar gewesen zu sein, dass es bei der Wiedergutmachung nicht um die Kompensation von Unglück, sondern von Unrecht ging. Solches ist beispielsweise über den Fall der Jüdin Rifka G. zu berichten, die von 1940 bis 1943 im Ghetto Warschau leben musste, später in den Vernichtungslagern von Majdanek, Auschwitz und Bergen-Belsen inhaftiert war. Nach ihrer Befreiung kam sie auf Veranlassung des Roten Kreuzes mit einem Transport nach Schweden zur Erholung, erst danach kehrte sie nach Deutschland zurück (Bayreuth). Ihre Eltern und vier Geschwister waren aus dem Ghetto deportiert und ermordet worden, sie besaß keine Angehörigen mehr. Wie bei vielen ihrer Leidensgenossen füllte ihr medizinisches Dossier den Großteil ihrer Wiedergutmachungsakte. Die Krankheiten und gesundheitlichen Beschwerden, unter denen sie seit der NS-Verfolgungszeit litt, sind kaum aufzuzählen: 1941 litt sie im Warschauer Ghetto aufgrund einer Typhus-Epidemie unter lang andauernden Fieberanfällen, die sie jedoch nicht behandeln lassen konnte aus Angst, sonst umgebracht zu werden; außerdem hatte sie Blasenschwierigkeiten

²³⁷ Protokoll der Arbeitstagung der WBs am 23./24.3.1961 in Fürth vom 13.6.1961, BayMF, O1480-B(Teil II)/3.

²³⁸ „Der in Art.1 des REG [gemeint ist das MRG 59] niedergelegte Zweck des Gesetzes müsste hier zu einer anderen Handhabung in der Behandlung derartiger Ansprüche durch die OFD führen, wenn nicht der Sinn des REG – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts an den Verfolgten oder deren Erben – überhaupt aufgegeben werden wollte“: Protokoll der Dienstbesprechung der WBs in Bayern am 16.11.1962 in München vom 10.12.1962, BayMF, O1480-B (Teil II)/4.

und Brechdurchfall. In Majdanek war sie bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen worden; stundenlanges Stehen in den Lagern hatte zu chronischen orthopädischen Schwierigkeiten geführt.²³⁹

Das ärztliche Gutachten sah den Gesundheitszustand dementsprechend als stark beeinträchtigt an und stellte daher eine „verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit“ fest, was Voraussetzung für die Wiedergutmachung für Gesundheitsschaden war. Rifka G. erhielt daher eine Kapitalentschädigung von 9 084 DM, eine Nachzahlung auf den fälligen Rentenbetrag seit 1945 von 16 525 DM und ab dem Bescheid eine Rente von 160 DM.²⁴⁰ Soweit verlief ihr Entschädigungsverfahren formal korrekt ab. Doch lernte sie einige Jahre später eine ganz andere Seite der bayerischen Wiedergutmachungsverwaltung kennen, nämlich als sie eine finanzielle Zulage dafür forderte, dass sie wegen der genannten Schädigungen auf besondere Nahrungsmittel und Diätformen zu achten habe. Das Landgericht München I hielt ihr entgegen, dass der „Beweis dafür, dass sie eine strenge Diät einhalten müsse und ihr dadurch Mehraufwendungen entstünden“, nicht hinreichend erbracht worden und die Klage deshalb abzuweisen sei. Die Begründung dafür lautete, eine derartige Magenschonkost verursache aus Überzeugung der Kammer „keine Mehraufwendungen, die das Normale überschreiten“. Schließlich könne sie eventuell durch die Verfolgungsleiden erforderliche Ausgaben dadurch ausgleichen, dass aufgrund ihrer körperlichen Schädigungen ohnehin „gewisse Genussmittel vermieden werden müssen“.²⁴¹ Mit dieser Bemerkung wies man nicht nur kühl den Antrag der jüdischen NS-Verfolgten zurück, sondern verhöhnzte aus ihrer Sicht mit einer bizarren Begründung auch ihre Leidenssituation. Wie musste sich jemand fühlen, der die Grausamkeiten der Verfolgung durch ein deutsches Unrechtsregime mit einer Reihe von Verlusten und Folgeschäden, die für den Rest des Lebens an diese Zeit erinnerten, überlebt hatte und nun derart von einer deutschen staatlichen Institution behandelt wurde? Welches Verhältnis sollten die jüdischen NS-Opfer zu den bayerischen Dienststellen bekommen, wenn sie dort – zwar nicht nur, aber doch immer wieder – auf administrative Hürden, Misstrauen und offene Ablehnung stießen?

Dieser unangemessene Umgang mit den Schicksalen der jüdischen NS-Opfer endete zuweilen nicht einmal mit deren Tod, wie folgender Fall zeigen kann: Ein strenggläubiger Jude, der mehrere Jahre KZ-Haft und Arbeitslager durchlebt hatte, war in die USA ausgewandert. Er erhängte sich 25 Jahre nach Kriegsende in seiner Synagoge. Das OLG München verwehrte seinen Angehörigen Hinterbliebenenrente, da es keinen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgungsleiden und Tod erkennen konnte. Es argumentierte, ihn hätten eben „ganz plötzlich Selbstmordgedanken überfallen“. Nach einer so langen Zeitspanne müsse sich das verfolgungsbedingte Krankheitsbild stabilisiert haben. Erst das Einschreiten des ausländischen Gutachters William G. Niederland half den Hinterbliebenen weiter: Er wusste, dass der Tag, an dem sich der Berechtigte erhängt hatte, der letzte Tag des

²³⁹ Gutachten Versorgungskrankenhaus Bayreuth an das Entschädigungsamt vom 31.5.1963, BLEA, St.Nr./1506211232.

²⁴⁰ Bescheid BLEA vom 10.7.1963, BLEA, St.Nr./1506211232.

²⁴¹ Urteil in der Streitsache Rifka G. gegen FB vom 26.9.1969, BLEA, St.Nr./1506211232.

Pessachfestes gewesen war – ein Tag, an dem Juden traditionell der Verstorbenen, insbesondere der in den Lagern Ermordeten gedenken. Erst dieser Hinweis Nederlands konnte das Gericht überzeugen, sodass die Angehörigen letztlich doch eine Rente bekamen.²⁴²

Gerade auch für die osteuropäischen jüdischen DPs gestaltete sich die Begegnung mit den Wiedergutmachungssachbearbeitern oft als sehr schwierig. Denn das Gesetz gab den Entschädigungsämtern Paragraphen an die Hand, die nicht selten als bremsendes Mittel gegenüber den Berechtigten eingesetzt wurden; insbesondere die Regelung, nach der NS-Opfer aus den östlichen Vertreibungsgebieten Entschädigungsleistungen nur erhalten konnten, wenn sie dem „deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört“ hatten,²⁴³ wurde ganz offensichtlich zuweilen bewusst als Schikane benutzt. Die Antragsteller hatten in einer im Grunde demütigenden Prozedur nachzuweisen, dass sie „sprachlich und kulturell“ als „deutsch“ anzusehen waren. In vielen Fällen hatten die Antragsteller Sprachprüfungen abzugeben, zusätzlich holten die Bearbeiter Auskünfte über die Lebensweise der Betroffenen in den ehemaligen Ostgebieten ein. Häufig erkundigten sie sich bei so genannten Heimatauskunftstellen oder früheren Nachbarn, denn es waren die Kategorien „Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur“, die nach der Gesetzesauslegung entscheidend waren;²⁴⁴ die Informationen, die sie von dort erhielten, waren nicht selten antisemitisch verbrämt, dennoch wurden sie im Verfahren verwendet. In einem diesbezüglich typischem Fall lautete die Begründung des BLEA, warum der in Polen geborene Jude nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehöre, sondern „Anhaltspunkte“ dafür bestünden, „dass er der jüdischen Volksgruppe in Polen zuzurechnen“ sei und damit auch keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen für Berufsschaden habe, wie folgt: „Die allgemeinen Ausführungen des Antragstellers, seine Mutter sei ‚in der Deutschen Kultur, Sprache und Literatur verliebt‘ gewesen und habe auch ihre Kinder so erzogen und das Vorbringen, in seinem Elternhaus sei nur deutsch gesprochen worden und er habe ‚speciele Unterrichte in Deutsch beim Professor Lowenfeld in Chrzanow‘ genommen, vermögen alleine seine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht zu begründen, zudem bekannt ist, dass gerade die gehobene Schicht der jüdischen Bevölkerung in Polen in der Regel die deutsche Sprache als Fremdsprache bevorzugte. Abgesehen davon weisen die in der Akte befindlichen handschriftlichen Erklärungen des Antragstellers (z.B. vom 1.7.1966 und 1.1.1966) darauf hin, dass er nur ein fehlerhaftes und mangelhaftes Deutsch spricht und schreibt, sodass Deutsch offensichtlich nicht seine Muttersprache gewesen sein kann“.²⁴⁵

Absurde Diskussionen wie jene, ob nun Jiddisch dem deutschen Sprachkreis zuzuordnen sei oder nicht, ob man überhaupt einem oder zwei Kulturkreisen angehören könne etc. füllten viele Aktenordner und hinterließen bei allen am Ver-

²⁴² Pross, Gutachterfehde, S. 143f.

²⁴³ Vgl. BErgG § 68ff. sowie BEG 150ff. Zum überwiegenden Teil betraf diese Regelung jüdische NS-Opfer; dazu ausführlich BFM/Schwarz Bd. V, S. 410–447.

²⁴⁴ BFM/Schwarz Bd. V, S. 424f.

²⁴⁵ Bescheid BLEA vom 25. 4. 1967, BLEA, St.Nr./2607080248.

fahren Beteiligten einen schalen Beigeschmack. Deutsche Politik und Verwaltung zeigten sich hier von einer sehr kleinlichen, beckmesserischen Seite und provozierten manche „Wirklichkeitskorrektur“ in den Anträgen der NS-Opfer.

Doch nicht nur ausländische NS-Opfer hatten mit Herabsetzungen im Wiedergutmachungsverfahren zu kämpfen; auch deutsche, gewissermaßen alteingesessene bayerische Juden wie Anton Ucker,²⁴⁶ sahen sich zuweilen unverständigen und kleinlichen Angestellten gegenüber. Ucker entstammte einer jüdischen Münchener Familie. Er war im Ersten Weltkrieg Frontkämpfer für das Deutsche Reich gewesen. Seine gut eingeführte Hopfengroßhandlung war 1828 von seinem Urgroßvater gegründet worden, sie belieferte fast alle Münchener Großbrauereien. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten jedoch konnte er de facto nur noch Geschäfte mit dem Ausland machen, namentlich mit Südamerika. Im Zuge des Novemberpogroms stellte ihm die Gestapo nach, deren Zugriff er nur dadurch entging, dass er sich auf Geschäftsreise im Ausland aufhielt. Im Dezember 1938 wurde sein Unternehmen von den Nationalsozialisten durch Boykottmaßnahmen zerstört. Daraufhin emigrierte er nach Brasilien, da er wegen seiner Geschäfte dort bereits Kontakte unterhielt; seine Hopfenhandlung wurde liquidiert. Das dortige Klima bekam seiner Gesundheit sehr schlecht, zumal er schwer körperlich arbeiten musste, weil er mittellos dort angekommen war. 1950 kehrte Ucker, 70-jährig, krank und arbeitsunfähig nach Deutschland zurück in der Hoffnung, dort mit Hilfe der zu erwartenden Wiedergutmachungszahlungen seinen Lebensabend bestreiten zu können. Diese Hoffnung erfüllte sich jedoch nicht. Seine Firma war zwar wieder im Handelsregister eingetragen worden, es gelang ihm jedoch wegen seines schlechten Gesundheitszustandes, seines Alters und seiner Mittellosigkeit nicht, sie wieder aufzubauen. Anfangs erhielt er eine Rente über das Bayerische Hilfswerk, die Zahlungen wurden jedoch bald eingestellt. Das BLEA verweigerte eine Rente mit der Begründung, der Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Krankheit sei nicht nachgewiesen. Auch bei der Anerkennung des Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen wurde ihm die geforderte Beweislage des BLEA zum Verhängnis, da genaue Nachweise über sein Einkommen vor Beginn der Verfolgung fehlten. Sein Rechtsanwalt legte dagegen Widerspruch ein; die Richter der Entschädigungskammer sahen sofort, dass es sich hier um einen äußersten Härtefall handelte, und vereinbarten, das Verfahren auszusetzen, um den Weg des Härteausgleichs beschreiten zu können.

Immer wieder wandte sich der alte Mann an das BLEA mit „ergebenster Bitte um Unterstützung“, da er „bar aller Mittel und arbeitsunfähig“ sei.²⁴⁷ Zu diesem Zeitpunkt war er bereits stark unterernährt. Seine körperlichen Leiden verschlimmerten sich zusehends, Anfang 1953 wog er nicht einmal mehr 40 Kilogramm. Mangels anderer Mittel musste er im jüdischen Altersheim in der Kaulbachstraße untergebracht werden. Außer seinem Rechtsanwalt, mit dem er entfernt verwandt war, hatte er keine Angehörigen, die für ihn sorgen konnten. Durch Kranken-

²⁴⁶ Name aus datenschutzrechtlichen Gründen verändert. Für das Folgende vgl. diverse ärztliche Atteste, Anträge, eidesstattliche Erklärungen, Bittgesuche von U., dem Bayerischen Hilfswerk, Rechtsanwälten etc., BayHStA, E 32117.

²⁴⁷ Anton U. an BLW, 28. 11. 1949, BayHStA, E 32117.

hausrechnungen türmten sich ihm sogar noch Schulden auf, selbst den Beitrag für das Altenheim konnte er nicht zahlen. Er war also auf Hilfe durch die bayerischen Wiedergutmachungsämter existentiell angewiesen. Dieser alte Mann erhielt nun im April 1953 Post vom bayerischen Landesentschädigungsamt. Darin teilte ihm der für ihn zuständige Sachbearbeiter mit, sein Antrag auf Entschädigung sei abgelehnt. Die Begründung des BLEA für die Ablehnung lautete, der Antragsteller sei im Jahre 1938 nach Brasilien emigriert, da er Jude sei. Es sei „kein weiterer Nachweis vorhanden, dass der Antragsteller aus Gründen der Rasse verfolgt wurde, sondern er emigrierte ins Ausland, um einer Verfolgung zu entgehen. [...] Da eine Verfolgung im Sinne des § 1 des Entschädigungsgesetzes nicht vorliegt, muss der Antrag auf Wiedergutmachung abgelehnt werden“.²⁴⁸

Dies muss für Anton Ucker, der sich nie für lange Zeit in Brasilien eingerichtet hatte und so schnell als möglich nach München zurückgekehrt war, ein Schlag ins Gesicht gewesen sein. Im Übrigen war diese Begründung nicht nur unsensibel, sondern auch in diesem Falle nicht zutreffend. Denn Ucker hielt sich während des Novemberpogroms von 1938, in dessen Zuge die Gestapo nach ihm fahndete, im Ausland auf. Als er von den Vorgängen im Reich erfuhr, entschloss er sich zur Emigration und kehrte nicht von seiner Geschäftsreise zurück. Folgt man der Begründung des BLEA, so war es gewissermaßen das „Pech“ Uckers, seiner Verhaftung beziehungsweise Deportation durch seinen zufälligen Aufenthalt im Ausland entgangen zu sein. Außerdem meinte sein Rechtsanwalt zu Recht, der unmittelbare Zusammenhang zwischen Gesundheitsschaden und Verfolgung ergebe sich schon allein daraus, dass der Kläger wegen dieser Verfolgungen so lange in Brasilien bleiben musste. „Die Billigung dieser Gesundheitsschädigung durch den NS-Staat“ könne wohl, so der Anwalt verärgert, „auch prima facie unterstellt werden, wenn man in Betracht zieht, dass dieser NS-Staat die ihm greifbaren Juden erbarmungslos ausrottete“.²⁴⁹ Erst nachdem sich mehrere Personen und Institutionen (u.a. das Bayerische Hilfswerk) immer wieder für Ucker einsetzten, ließ sich das BLEA etwas erweichen und gewährte ihm einen Vorschuss über 800 DM.²⁵⁰ Das konnte ihm allerdings auch nur für kurze Zeit helfen; das Geld war u.a. für die Krankenbehandlung schnell aufgebraucht, er stand „wieder vor dem nichts“.²⁵¹ So blieb ihm nichts als der Klageweg, auch wenn er sich immer wieder direkt an das BLEA wandte und sehr bescheiden ausdrücklich nicht um eine Rente, sondern nur um einen Erholungsaufenthalt bat.²⁵² Erst nach zähem Ringen erreichte sein Anwalt schließlich vor der zweiten gerichtlichen Instanz in München einen Endvergleich, nach dem Ucker Entschädigungszahlungen (für Schaden an beruflichem und wirtschaftlichem Fortkommen) in Höhe von 4 200 DM als Kapitalentschädigung und 350 DM monatliche Geldrente erhielt.²⁵³ Wenige Jahre später starb Anton Ucker völlig verarmt in München.

²⁴⁸ Bescheid BLEA an U. vom 9. 4. 1953, BayHStA, E 32117.

²⁴⁹ Klage Rechtsanwalt gegen BLEA-Ablehnung vom 2. 5. 1953, BayHStA, E 32117.

²⁵⁰ BLEA-Vizepräsident an Rechtsanwalt, 4. 2. 1954, BayHStA, E 32117.

²⁵¹ Rechtsanwalt an BLEA, 13. 9. 1954, BayHStA, E 32117.

²⁵² Anton U. an BLEA, 12. 4. 1955, BayHStA, E 32117.

²⁵³ Protokoll der Sitzung der Entschädigungskammer am LG/MI vom 23. 5. 1955, BayHStA, E 32117.

Natürlich konnte sich das Entschädigungsamt meist auf die Gesetzeslage zurückziehen, jedoch zeigte die Praxis, dass es in Einzelfällen durchaus möglich war, auch anders zu entscheiden. Eine eindeutige Linie ist hier nicht zu erkennen, denn mal wurden Fristen generös übersehen oder verlängert, mal wurde pedantisch darauf bestanden. Übrigens lässt sich aus den Akten erstaunlicherweise ersehen, dass auch selbst ehemals verfolgte Mitarbeiter der Wiedergutmachungsämter gerade in puncto Stichtage bzw. Fristen nicht großzügiger entschieden als ihre Kollegen. Dabei arbeitete die Zeit in zweifacher Hinsicht gegen die Berechtigten: Zum einen wie erwähnt durch die Fristenregelungen, zum anderen mussten sie – war ein Antrag positiv beschieden – häufig noch Jahre, mitunter sogar ein Jahrzehnt auf die tatsächliche Auszahlung ihrer Entschädigung warten.²⁵⁴ Aus Sicht der Antragsteller war es paradox, dass einerseits gesetzliche Fristen bereits abliefen, während andererseits festgestellte Ansprüche noch längst nicht befriedigt wurden.²⁵⁵ Dies sah auch der BLEA-Präsident Zdrlek ein, der allerdings dagegen nur wenig unternehmen konnte. Er versuchte zwar, diesen Missstand durch eine effizientere und schnellere Bearbeitung zu beheben, doch dauerte es bis Ende der 1950er Jahre, bis zwischen Einreichen der Anträge und Auszahlung der Leistungen nur noch wenige Wochen lagen. So mussten sich immer wieder Berechtigte oder deren Rechtsanwälte darüber beschweren, dass Anträge monate- und teilweise sogar jahrelang im BLEA unbearbeitet liegen blieben, obwohl alle notwendigen Bescheinigungen längst vorlagen.²⁵⁶

Das BLEA wies solche Beschwerden in der Regel wiederum mit dem Verweis auf die gesetzlichen Vorgaben zurück, etwa mit dem Argument, dass zunächst Freiheitsschäden erledigt werden mussten, die Kategorie Schaden an Körper und Gesundheit etwa dagegen zurückzustehen hätten. Doch lässt sich anhand der Einzelfälle zweifelsfrei erkennen, dass die vom BLEA abgeschlossenen Akten teilweise ein oder mehrere Jahre beim Amt selbst oder bei der Entschädigungskammer lagen. Dies wiederum konnte dazu führen, dass in der Zwischenzeit neues Material auftauchte, wodurch die bereits beendeten Vorgänge noch einmal aufgerollt werden mussten. Somit wurde der Abschluss und damit die Auszahlung noch weiter verzögert.²⁵⁷ Dabei zeigten die Sachbearbeiter, dass sie auch schnell handeln konnten: Immer dann, wenn so genannte Überzahlungen eingetrieben werden mussten, also vor allem Rentenleistungen, die aufgrund einer späten Todesmeldung eines Wiedergutmachungsempfängers unrechtmäßig ausbezahlt worden waren, zog das Amt oft innerhalb weniger Wochen zu viel gezahlte Gelder ein, selbst im Ausland. So endeten zahlreiche Wiedergutmachungsbiographien damit, dass Angehörige verstorbener Berechtigter mit Nachdruck aufgefordert wurden, „überschüssig geleistete Wiedergutmachung“ an die deutschen Behörden zurückzuzahlen.²⁵⁸

²⁵⁴ Vgl. Romey, Demütigung, S. 325ff.

²⁵⁵ Bericht des BLEA-Präsidenten Zdrlek über den Stand der Wiedergutmachung in der Sitzung des Eingabeausschusses vom 30.10.1951, BayMF, E/190.

²⁵⁶ Vgl. z.B. Rechtsanwalt an das Landesentschädigungsamt, 16.11.1956, BLEA, St.Nr./2607080248.

²⁵⁷ BLEA-Präsident Troberg, 18.5.1953, BayMF, E/195.

²⁵⁸ Vgl. z.B. Fall BLEA/Rentenstelle an Sachgebiet 10r, 27.4.1978, BLEA, BEG/26.893.

Aus Sicht der Betroffenen war es natürlich egal, welche verwaltungstechnischen Hintergründe die Auszahlungsverzögerungen hatten. Der Einzelne betrachtete seine eigene Angelegenheit immer als die wichtigste und vermutete hinter Verzögerungen den bösen Willen des Sachbearbeiters. Viele Opfer bekamen den Eindruck, dass dahinter eine bestimmte wiedergutmachungsfeindliche Haltung stecke, die besonders in Bayern ausgeprägt sei. Bitter erinnerte daher ein Mitarbeiter des bayerischen Innenministeriums, der selbst NS-Verfolgter gewesen war, den BLEA-Präsidenten an seinen seit über zehn Jahren laufenden Antrag auf Entschädigung für Schaden an Gesundheit: „Ich möchte nur in aller Bescheidenheit darauf aufmerksam machen, dass ich im August meinen 78. Geburtstag feiern werde. Nicht um eine Gratulation von Ihrem Amt zu bekommen gebe ich von dieser Tatsache Kenntnis, sondern um noch evtl. bei Lebzeiten zu erfahren, warum, wie ich vermute, auch diese Forderung vom L.E.A. abgelehnt werden wird; [...] ich möchte doch zum Ausdruck bringen, dass es besser wäre, statt eine Woche der Brüderlichkeit zu feiern, die Wiedergutmachung so durchzuführen, dass sie nicht zu einer farce ausartet“.²⁵⁹

Dabei lagen die Verzögerungen natürlich nicht nur in der Unwilligkeit einzelner Sachbearbeiter, sondern vor allem in einer unzulänglichen Verwaltungssituation und mangelhafter politischer Entscheidungsbereitschaft begründet. Insbesondere die langsame Entwicklung der Durchführungsbestimmungen brachte die Praxis vor allem im Bereich der Entschädigung ins Stocken; und Vieles von dem, was am Ablauf der Wiedergutmachung kritisiert wurde, lässt sich in der historischen Rückschau auf die üblichen Reibungsverluste und Schwierigkeiten eines riesigen administrativen Apparats zurückführen. Doch waren es eben die einzelnen Bearbeiter, mit denen die Berechtigten und ihre Vertreter unmittelbaren Kontakt hatten und die daher aus ihrer Sicht den Fortgang der Wiedergutmachung verschleppten.

Dabei ist wichtig zu erwähnen, dass die genannten Schwierigkeiten im Kontakt der jüdischen NS-Opfer bzw. ihrer Rechtsvertreter mit den Rückerstattungs- und Entschädigungssachbearbeitern hauptsächlich in den ersten Jahren der Wiedergutmachung vorherrschten. Im Laufe der Zeit weichte sich der Gegensatz zwischen Staat und ehemals Verfolgten auf. Oft waren es dabei die gerichtlichen Instanzen, die solche Härten für die Berechtigten ausglich, die sich durch die Rigorosität der Gesetzesdurchführung im Verwaltungsverfahren ergaben. Zwar gab es auch bei den Entschädigungs- und Rückerstattungskammern Urteile von hanebüchener Ungerechtigkeit, doch trug die wachsende Vergleichsbereitschaft dazu bei, Verfahren für die Antragsteller zu einem halbwegs guten Ende kommen zu lassen und vor allem zu beschleunigen, wie selbst der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern einräumen musste.²⁶⁰ Vor allem seit Ende der 1950er Jahre, als die finanzielle Größenordnung der Wiedergutmachung nun einigermaßen abzusehen war und durch die Gesetzgebung die meisten Fragen geklärt waren, gelang es den Parteien, intensiver und sachlicher zusammenzuarbeiten als

²⁵⁹ Max B. an BLEA-Präsidenten Troberg, 10.3.1961, BayHStA, E 17295.

²⁶⁰ Tätigkeitsbericht des Landesverbands der IKGs in Bayern vom 1.4.1953, BayHStA, MIInn 79670.

noch zu Anfang des Jahrzehnts. Zudem waren nun fachlich höher qualifizierte Angestellte in den jeweiligen Ämtern beschäftigt, neue Erkenntnisse über Verfolgung und Verfolgungsschäden trugen zu einem besseren Verständnis für die Opfer und ihre Probleme bei.

Auch zeigen verschiedene Dienstanweisungen des Finanzministeriums zur Durchführung des BEG aus früheren Jahren, dass man durchaus bemüht war, auf die Lebenswirklichkeit der ehemals Verfolgten Rücksicht zu nehmen und auf deren Bedürfnisse einzugehen, etwa wenn es um die großzügige Handhabung von Vorschüssen ging.²⁶¹ Vor allem legte das Ministerium Wert auf eine gute Behandlung der Antragsteller in der Behörde. Es wies die zuständigen Ämter an, „gerade den Verfolgten gegenüber besonders höflich und zuvorkommend zu sein“ und zu bedenken, dass es sich um „eine Behörde für die Verfolgten“ handle.²⁶² Man könnte dem entgegenhalten, dass derartige Verbesserungen nur deshalb angeordnet wurden, weil sie den Staat nichts kosteten. Ob solche fiskalischen Erwägungen eine Rolle gespielt haben mögen oder nicht, ist nur zu vermuten. Sicher dagegen ist, dass sie für die Antragsteller eine positive Wirkung entfalteten. Dementsprechend gab es neben der vielen Kritik, die gerade dem Landesentschädigungsamt und seiner Durchführungspraxis immer wieder entgegenschlug, auch lobende und dankbare Stimmen. So finden sich eben auch Berechtigte, die vom „mustergültigen Verhalten“ der BLEA-Mitarbeiter sprachen und davon berichten konnten, die mit der Wiedergutmachungsangelegenheit befassten Mitarbeiter hätten „alles in ihren Kräften stehende getan [...], um meinen Antrag so rasch und günstig als möglich zu erledigen“.²⁶³

Bisweilen ging der Einsatz der Bediensteten der Wiedergutmachungsadministration für die NS-Opfer sogar so weit, dass sich das Ministerium gezwungen sah einzuschreiten. Gerade Mitarbeiter des BLEA bzw. seiner Außenstellen traten verschiedentlich in amtlicher Funktion und gleichzeitig als Vertreter von Restitutionsberechtigten auf. In einem Rückerstattungsverfahren etwa, in dem die Stadt Nürnberg restitutionspflichtig war, beklagte sich der dortige Bürgermeister darüber, dass ein Angestellter der BLEA-Zweigstelle Oberbayern eine Pflegschaft für einen Berechtigten übernommen habe und dass dies dem Vernehmen nach öfter vorkomme. Dies führe zu einer „Pflichtenkollision zwischen der Tätigkeit als Parteienvertreter und den anders gearteten Aufgaben eines Behördenangehörigen“.²⁶⁴ Das Finanzministerium beendete denn auch diese Vertretungstätigkeit mit Verweis auf die Zuständigkeit des Geschäftsführers des BLEA-Beirats als Offizialanwalt in Rückerstattungssachen.²⁶⁵ Dennoch kam es auch vor, dass ein Sachbearbeiter – diesmal ein Mitarbeiter der BLVW-Außenstelle Bad Kissingen – in mehreren Verfahren als Vertreter der Antragsteller auftrat. Die Oberfinanzdi-

²⁶¹ Dienstanweisung des BayMF zur Durchführung des BEG vom 14.11.1956, BayMF, O1470-25/1.

²⁶² Protokoll des BayMF über Dienstbesprechung beim BLEA vom 23.12.1952, BayMF, E/249.

²⁶³ Emil M. an BayFM Zietsch, 13.2.1956, BayMF, O1470-25/1.

²⁶⁴ Bürgermeister der Stadt Nürnberg an BayMF, 11.1.1952, BayMF, O1480-B/7.

²⁶⁵ BayFM Zietsch an Stadt Nürnberg betr. Restitutionsverfahren wegen Wertsachenablieferungen, 8.5.1952, BayMF, O1480-B/7.

reaktion Nürnberg rügte dies mit der Bemerkung, auf Grund seiner dienstlichen Obliegenheiten habe er besondere Erkenntnisse über die Ergebnisse der Ermittlungen im Verfahren. Dies sei als „Angestellter des bayerischen Staates, dessen Interessen er in jeder Hinsicht zu wahren“ habe, nicht statthaft. Der betreffende BLVW-Mitarbeiter verteidigte sich damit, dass er keinen Pfennig für diese Tätigkeit erhalte und dies nur aus Gefälligkeit gegenüber den Antragstellern tue. Auf den Hinweis seines Dienstherrn jedoch, es sei „untunlich, wenn er in Rückerstattungsverfahren, an denen der Freistaat Bayern beteiligt sei, die Vertretung der Antragsgegner durchführe“, legte er die Vertretung der Berechtigten nieder.²⁶⁶ Auch gab es Mitarbeiter, die „grundsätzlich den Standpunkt der Antragsteller“ einnahmen, wie die Oberfinanzdirektion bemerkte. Man müsse so jemanden „eigentlich fast in jedem Fall als befangen ablehnen. Über formalrechtliche Mängel möchte er am liebsten dann stets hinweggehen, wenn materiell noch etwas im Fall ‚drin sei“.²⁶⁷ Solche Fälle bildeten zwar die Ausnahme in der gesamten Durchführungs- und Verwaltungspraxis der Wiedergutmachung; doch es gab sie, und auch sie gehören zum Bild der bayerischen Wiedergutmachung.

Insbesondere mit dem Instrument des Darlehens hatte auch der einfache Sachbearbeiter in der Verwaltung eine Handhabe, weitgehend nach eigenem Ermessen der materiell schlechten Lage einzelner Berechtigter zumindest teilweise Abhilfe zu schaffen. Zwar mussten auch für ein Darlehen die besondere wirtschaftliche Notlage des Antragstellers festgestellt und Wiedergutmachungsansprüche rechtskräftig anerkannt sein, außerdem war die Höhe eines solchen Darlehens in jedem Fall auf 50 Prozent des festgestellten Betrages bzw. maximal 5 000 DM begrenzt.²⁶⁸ Insofern gab es auch hier feste, vom Bundesfinanzministerium vorgegebene Richtlinien;²⁶⁹ doch zeigen die Einzelfallakten in Bayern, dass im eng gesteckten Rahmen der Möglichkeiten die Darlehen von den Bearbeitern häufig dazu genutzt wurden, um den ehemals Verfolgten unmittelbar und rasch zu helfen und damit offenbar bewusst als Mittel dafür eingesetzt wurden, Härten zu mildern, die durch die lange Verzögerung der Anspruchsauszahlungen entstanden waren.

Beispielsweise bewilligte die Oberfinanzdirektion München der Witwe des bekannten jüdischen Kinderarztes Erich Benjamin aus Ebenhausen bei München, der während seiner Emigrationszeit in den USA verstorben war, immer wieder

²⁶⁶ OFD/N an BayMF, 28.10.1953; sowie BLVW-Vizepräsident Moser an BayMF, 16.11.1953, beides in BayMF, O1480-B/8.

²⁶⁷ Vermerk OFD/N vom 28.2.1973, OFD/N, WgM/99.

²⁶⁸ Später wurde der Maximalbetrag auf 10 000 DM erhöht.

²⁶⁹ Selbst wenn die genannten Bedingungen erfüllt waren, behielt sich das BMF die Genehmigung zum Abschluss eines derartigen Darlehensvertrages vor. Dabei wurde die Genehmigung „grundsätzlich in Anbetracht der beschränkten Mittel, die hier zur Verfügung stehen, nur dann erteilt, wenn das Vorliegen besonderer Bedürftigkeit entsprechend nachgewiesen ist“. Neben Bedürftigkeit waren die Vollendung des 60. Lebensjahres, Wohnsitz in einem von der Bundesrepublik anerkannten Staat und Erwerbsminderung um mindestens 50% Voraussetzung für einen Kredit. Das Darlehen wurde dann mit dem Rückerstattungsanspruch verrechnet: Antwort der OFD/N auf eine Anfrage der OFD-Außenstelle Würzburg vom 8.7.1953. Vgl. auch die Richtlinien des BFM zur Gewährung von Darlehen an Rückerstattungsberechtigte vom 27.11.1954, OFD/N, WgM/14.

Darlehen in Anrechnung auf die zu erwartenden Wiedergutmachungszahlungen. Und so kleinlich sich die Finanzverwaltung im regulären Verfahren auch gegenüber der völlig mittellosen Frau verhalten hatte, so überraschend großzügig zeigte sie sich bei der Bewilligung der Darlehen: Von sich aus vermerkte man, dass ein weiterer Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin nicht in die bisherige Berechnung miteinbezogen worden sei und brachte ihn auch noch in Anschlag. Außerdem stellte man fest, dass angesichts der katastrophalen wirtschaftlichen Lage von Lilli Benjamin über die ansonsten üblichen zehn Prozent (auf die festgestellten Ansprüche) für den Kredit hinausgegangen werden könne. Ein Oberregierungsrat in der Oberfinanzdirektion München machte sich persönlich für sie stark und erbat beim Bundesfinanzministerium eine finanzielle Hilfe für die alte Dame, und zwar „in höchstzulässigem Maße“.²⁷⁰ Tatsächlich konnte er entgegen der üblichen Praxis weitere finanzielle Unterstützung in Form eines neuerlichen Darlehensvertrags für sie erreichen.²⁷¹ Dieser Fall verweist auf zwei Dinge: Erstens, dass manche fiskalische Beamte sich das Anliegen der Berechtigten persönlich zu eigen machten und zweitens damit auch tatsächlich etwas für die Berechtigten bewirken konnten. Davon abgesehen bleibt natürlich zu bemerken, dass neben dem sicherlich vergleichsweise hohen Gesamtdarlehensbetrag von letztlich 25 000 DM die größte Hilfe für die Berechtigte gewesen wäre, wenn sie ihre bereits festgestellten Wiedergutmachungsansprüche rasch ausgezahlt bekommen hätte.²⁷² Doch immerhin war ihr damit über die dringendste materielle Not hinweggeholfen, und ihr persönlicher Kontakt mit der Wiedergutmachungsverwaltung gestaltete sich aus ihrer Sicht positiv; dementsprechend brachte sie gegenüber dem zuständigen Beamten „tief empfundenen, aufrichtigen Dank“ zum Ausdruck und fügte hinzu: Dieses Geld, diese Hilfe sei für sie „ein Geschenk des Himmels!“²⁷³

Das Aufeinandertreffen von Enteigneten und „Ariseuren“ bzw. Profiteuren

Die Begegnung zwischen ehemaligen Verfolgten und dem Staat war zwar mit Schwierigkeiten behaftet, lief jedoch im Großen und Ganzen deutlich weniger emotional ab als der Kontakt zwischen den jüdischen NS-Opfern und den privaten Pflichtigen. Denn in den Rückerstattungsverfahren zwischen individuellen Parteien trafen die beiden am Verfahren beteiligten Seiten noch unmittelbarer aufeinander, Nutznießer und Akteure der Verfolgung der Juden wurden hier als Person greifbar und haftbar.²⁷⁴ Der bayerische Finanzminister Eberhard ließ einmal

²⁷⁰ OFD/M an BMF, 1. 6. 1954, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/833. Zum Fall der Familie Benjamin vgl. auch Jäckle, Schicksale sowie den autobiographischen Roman der Tochter Erich Benjamins: Hersh, *Die drei Ohren Gottes*.

²⁷¹ BMF, Koppe, an OFD/M, 30. 6. 1954, sowie Darlehensvertrag vom 12. 7. 1954, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/833.

²⁷² Immerhin stand ihr allein an Rückerstattung ein Betrag von 135 569,81 DM zu, dessen Auszahlung sie von jeglichen materiellen Sorgen enthoben hätte: Bescheid der OFD/M über RE-Ansprüche Lilli Benjamins vom 21. 3. 1959, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/833.

²⁷³ Lilli Benjamin an OFD/M, 3. 8. 1954, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/833.

²⁷⁴ Lillteicher, *Rechtsstaatlichkeit*, S. 148.

errechnen, dass in Bayern die Rückerstattungspflichtigen auf Grund des MRG 59 Vermögenswerte von etwa 450 Mio. DM an die Berechtigten zurückgeben mussten.²⁷⁵ Allein diese Dimension sowie die dabei entstehende besondere, unmittelbare Konstellation sind auch ein Grund dafür, dass die Restitutionsverhandlungen zwischen Anspruchsberechtigten und Pflichtigen als die Rückerstattung schlechthin angesehen werden. Dabei machten solche Fälle rein zahlenmäßig nur einen kleinen Teil der gesamten individuellen Wiedergutmachung, nämlich rund 2,5 Prozent aus.²⁷⁶ Das Gros war im Übrigen schon in den 1950er Jahren abgewickelt,²⁷⁷ noch ehe das Bundesrückerstattungsgesetz, nach dem Ansprüche auch gegen das Reich angemeldet werden konnten, erlassen war. Insbesondere die Rückerstattung größerer Objekte (wie Unternehmen) ging zumeist sachgemäß und rasch über die Bühne, während um kleinere Eigentumseinheiten oft erbittert gestritten wurde.²⁷⁸

Unmittelbar nach dem Krieg meldeten sich – zumeist emigrierte – jüdische NS-Verfolgte bzw. deren Bevollmächtigte bei den amerikanischen oder deutschen Behörden, um die Rückgabe bzw. Rückzahlung ihres geraubten Vermögens zu erreichen. In den Akten der Oberfinanzdirektionen finden sich derartige (damals noch formlose) Anträge bereits wenige Wochen nach der Kapitulation.²⁷⁹ Gerade in der Phase der „Ad-hoc-Wiedergutmachungsentscheidungen“ konnten dabei Antragsteller mit schnelleren Verfahren und großzügigeren und unbürokratischen Übereinkünften rechnen, später war das nicht mehr so. Restitutionsanträge, die zwischen 1945 und 1947 gestellt wurden, hatten besonders gute Aussichten auf rasche und unbürokratische außergerichtliche Arrangements; sie wurden auch finanziell in der Regel großzügiger behandelt als später. Das hatte zum einen damit zu tun, dass die dann geltenden gesetzlichen Regelungen die Verfahren zwar regulierten, aber eben auch verlangsamten; zum anderen kamen viele „Ariseure“ oder Profiteure den Antragstellern in den unmittelbaren Nachkriegsjahren entgegen, um auf diesem Wege von den Berechtigten „Persilscheine“ für ihr Entnazifizierungsverfahren zu erhalten.²⁸⁰ Selbst an jüdische Emigranten im Ausland schrieben die rückerstattungspflichtigen ehemaligen „Volksgenossen“, um sich ein „loyales“ Verhalten bestätigen zu lassen. So berichtet die Nürnberger Jüdin Malka Schmuckler, ihr Vater habe „unerwartet Lebensmittelpakete aus Nürnberg“ erhalten. Absender war der Käufer des Hauses, „der sich höflichst nach dem Wohlergehen der Familie erkundigte“. Ganz nebenbei ersuchte er Malka Schmucklers Vater, „ihm ein Schreiben zuzusenden, in dem der rechtmäßige Kauf des Hauses bestätigt würde, damit er beweisen könne, dass er es uns nicht enteignet hätte“. Doch war der emigrierte alte Herr dazu nicht bereit, wie Malka Schmuckler sich

²⁷⁵ BayLT-Protokolle, 3. WP, 118. Sitzung, Bd. 5 vom 28. 1. 1958.

²⁷⁶ Manuskript Walter Schwarz, Wiedergutmachung. Eine historisch-politische Betrachtung, Vortrag 1979 in Bonn im Rahmen der Inter Nationes, BLEA, Generalakten/A4.

²⁷⁷ Hockerts, Bilanz, S. 172.

²⁷⁸ Erb, Rückerstattung, S. 239.

²⁷⁹ Vgl. z.B. OFD/N, O/5205B.

²⁸⁰ Webster, Jüdische Rückkehrer, S. 64ff. Viele ehemalige „Volksgenossen“ wollten von den remigrierten Juden schriftlich bestätigt haben, dass sie sich gegenüber Juden immer korrekt verhalten hätten während der NS-Zeit: Vgl. Benz, Auswanderung, S. 331.

erinnert, und schickte die Pakete kommentarlos zurück. Er dachte gar nicht daran, die erbetene Bestätigung auszustellen. Schließlich hatte er 1935 nur unter Druck verkauft, und zwar weit unter dem tatsächlichen Wert.²⁸¹

Einer der ersten konkreten Kontakte der bayerischen Bevölkerung mit der Rückerstattung war ein allgemeiner Aufruf, den der Staatskommissar am 21. November 1946 erließ und in dem er dazu aufforderte, alles Vermögen, das ursprünglich den Verfolgten gehört hatte, auf dem Amt des Staatskommissariats abzuliefern sowie alle Informationen über derartiges Vermögen mitzuteilen. Die Resonanz auf diesen Aufruf übertraf die Erwartungen der Militärregierung gewaltig.²⁸² Zahlreiche Zweit- oder Dritterwerber meldeten sich in dieser Phase und regelten rasch die Rückgabe „arisierten“ Eigentums. Außerdem wurden Wohnraum oder Möbel von politisch Belasteten oder Profiteuren beschlagnahmt und an ehemalige Verfolgte weitergegeben. Vor allem Philipp Auerbach setzte sich persönlich für derartige Aktionen ein, da dieses Vorgehen eben seinem Verständnis einer direkten Wiedergutmachung entsprach. So ließ er beispielsweise die Wohnung einer „besonders dreisten Naziaktivistin“ beschlagnahmen, regte ein Spruchkammerverfahren gegen sie an und empfahl, die von ihr zurückgelassenen Sachen zugunsten von jüdischen NS-Opfern einzuziehen.²⁸³ Veranlasst hatte ihn dazu der ehemals Verfolgte, dem diese „Sühneleistungen“ zugute kommen sollten.²⁸⁴ Auch wenn solche Formen von „Selbstjustiz“ sicher nicht allzu oft vorkamen, sie prägten doch auch das Bild der Wiedergutmachung, das in den ersten Jahren in Bayern in der Bevölkerung entstand.

Dabei trafen in der Rückerstattung zwei Parteien aufeinander, die nun unter umgekehrten Vorzeichen über die Recht- bzw. Unrechtmäßigkeit von Handlungen, über Eigentum und Werte zu verhandeln hatten. Nicht zuletzt durch diese Ausgangssituation war das Verhältnis zwischen Pflichtigen und Berechtigten in vielen Fällen von Beginn an erschwert. Insbesondere jene Deutschen mit eigener NS-Vergangenheit, die Besitz an Juden abtreten mussten, verhielten sich oftmals sehr abweisend gegenüber jeglichen Rückerstattungsansprüchen. Fast immer „war ihre Reaktion negativ, ohne einen Funken Mitleid. Besonders gegen Beschlagnahmungen reagierten sie mit eiserner Entschlossenheit, ihr Anliegen bis zur letzten Instanz auszufechten, und zwar ohne Rücksicht auf das Leid, das sie selbst den Verfolgten vor 1945 zugefügt hatten“.²⁸⁵

Eine ganz typische Konstellation eines Rückerstattungsverfahrens ist beispielsweise in dem Fall des Nürnberger Fabrikanten Julius Stiel zu sehen,²⁸⁶ der im

²⁸¹ Schmuckler, Gast, S. 102.

²⁸² Vormerkung Amt der Militärregierung für Bayern vom 12. 4. 1947, BayHStA, StK 14253.

²⁸³ Staatskommissar Auerbach an Generalkläger beim Sonderministerium, 9. 6. 1947, BayHStA, E 15717.

²⁸⁴ Fritz K. an Auerbach, 16. 5. 1947, BayHStA, E 15717. Obwohl der Belastete schon vor 1933 Mitglied der SS gewesen war, stufte man ihn im Spruchkammerverfahren als „Mittäufer“ ein; somit musste der jüdische ehemals Verfolgte mit seiner Frau wieder aus der Wohnung ausziehen: Entschädigungsantrag wegen Schaden an beruflichem Fortkommen vom 29. 3. 1954, BayHStA, E 15717.

²⁸⁵ Webster, Jüdische Rückkehrer, S. 74.

²⁸⁶ Name aus datenschutzrechtlichen Gründen verändert.

Zuge der NS-Verfolgung beide Eltern und drei Geschwister verloren hatte. Im April 1949 meldete sein Anwalt beim BLW Rückerstattungsansprüche für das Haus und das Grundstück der Familie in Nürnberg an, das im Zuge von „Arisierungsmaßnahmen“ enteignet worden war.²⁸⁷ Den Erwerbern, die das Grundstück daraufhin kauften, müssen die Verfolgungsmaßnahmen bekannt gewesen sein, da dies aus dem Grundbuch ersichtlich war. Im Übrigen handelte es sich dabei um eine Großaktion, die wohl den meisten Einwohnern Nürnbergs bekannt war, insbesondere aber denjenigen, die Grundstücke erwerben wollten. So gab es in diesem Fall nach der gesetzlichen Lage eigentlich keinen Zweifel darüber, dass die entzogene Immobilie an Julius Stiel zurückgegeben werden musste. Doch kam eine gütliche Einigung, wie sie auch von der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde vorgesehen gewesen wäre, nicht zustande.²⁸⁸

Die Pflichten konnten zwar weder den Entziehungsvorgang noch den Erwerb abstreiten, versuchten aber, sich als seinerzeit „judenfreundlich“ zu beschreiben. Angeblich hatten sie für die jüdischen Alteigentümer viel riskiert und das Anwesen unter völlig regulären Bedingungen erworben.²⁸⁹ Ganz im Gegenteil, bereits mehrere Jahre zuvor schon habe man die Absicht gehabt, sich ein Haus zu kaufen. Als ihnen im Frühjahr 1940 bekannt wurde, dass der jüdische Fabrikant sein Haus verkaufte und nach Amerika auswandern wollte, gingen sie in dessen Wohnung, obwohl man das damals „nicht sollte“. Geradezu als Akt des Widerstands gegen das NS-Regime wollte der Pflichtige es verstanden wissen, dass er den Emigranten zugesichert habe, sie bis zu ihrer Ausreise in ihrer Wohnung wohnen zu lassen. Dass sie das Haus mitten im Krieg kauften unter Bedingungen, die alles andere als regulär waren, war dem Ehepaar angeblich nicht klar.

Was muss der Sohn der Deportierten bei so einer Begründung empfunden haben? Die Tatsache, dass die gesamte Familie ermordet wurde, der Erwerber abwartete und anschließend davon profitierte, stellte dieser noch als Heldentat dar. Denn, so der Pflichtige weiter, er sei von anderen „Ariern“ wegen seines vermeintlichen Entgegenkommens „als Judenknecht und Strohmann für die Juden“ bezeichnet worden und habe riskiert, „unter die Räder der Partei und der Geheimen Staatspolizei zu kommen“. Aus seiner Sicht war der Verkauf des jüdischen Anwesens eine normale Transaktion unter gänzlich gewöhnlichen Bedingungen. Er wollte offenbar nicht begreifen, dass er zu der Kategorie der Profiteure gehörte. Auch den Hinweis, bei dem Verkauf habe es sich um die bewusste Mitwirkung an der „Arisierung“ und damit um schwere Entziehung gehandelt, da er aus der Eintragung im Grundbuch sehr wohl wusste, dass das Grundstück durch die „Holz-Aktion“ den früheren Inhabern entzogen worden war,²⁹⁰ tat er ab. Julius

²⁸⁷ Vgl. Anmeldung vom April 1949, BLEA, St.Nr./2501090134.

²⁸⁸ Ladung der WBIII vom 19. 8. 1950 sowie Niederschrift der Sitzung vor der WBIII vom 22. 8. 1950, StAN, WBIII a4439.

²⁸⁹ Wilhelm Sch. an WB Mittel- und Oberfranken bzgl. Rückerstattungsverfahren Julius St. gegen Sch., 17. 9. 1950, BLEA, St.Nr./2501090134.

²⁹⁰ Schriftsatz von Rechtsanwalt N. an WgM-K/LG-NF, vom 4. 1. 1951, StAN, WBIII a4439. Die so genannte Holz-Aktion wurde nach dem stellvertretenden Gauleiter von Franken benannt und war eine besonders brutale Form „wilder Arisierung“ in und um Nürnberg; vgl. dazu jüngst Kuller/Dreccoll, Volkszorn, S. 90-101.

Stiel, der anfangs mit einer angemessenen Nachzahlung zufrieden gewesen wäre, verlangte nun, angesichts der Uneinsichtigkeit des Pflichtigen, die Rückerstattung des Hauses in natura, also die Herausgabe.²⁹¹ Nie hatte er behauptet, die Antragsgegner hätten persönlich an seiner Verfolgung mitgewirkt; doch da sie sich nicht vergleichsbereit zeigten, blieb ihm nun nichts anderes übrig, als die Rückgabe einzuklagen, auch wenn die Pflichtigen damit in finanzielle Schwierigkeiten gerieten.²⁹² In verschiedenen Vergleichsverhandlungen ging es nun sehr unschön zwischen den Parteien hin und her. Letztlich schloss man vor der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth einen Vergleich, gemäß dem die Rückerstattung in Natur vollzogen wurde unter Ausgleichung aller gegenseitig noch offenen Ansprüche, wonach Stiel noch 900 DM an den Pflichtigen zu zahlen hatte.²⁹³ Mit dem Vergleich erhielt dieser die Ansprüche an dem nicht ausbezahlten Kaufpreis vom Berechtigten übertragen, die er später in einem anderen Verfahren gegen das Deutsche Reich einforderte.²⁹⁴

Das heißt, das Bewusstsein dafür, Beteiligter in einem Unrechtsvorgang gewesen zu sein, fehlte vielen zur Rückerstattung Verpflichteten und führte dazu, dass die jüdischen Berechtigten nach anfänglicher Vergleichsbereitschaft immer wieder eine vollständige Rückerstattung inklusive aller Nebenansprüche durchfochten. Ganz offensichtlich war für sie ein wesentlicher Bestandteil der Rückerstattung auch das Eingeständnis der Profiteure, wissentlich oder unbeabsichtigt mitgewirkt zu haben. Bei den meisten Pflichtigen dagegen war ein mangelndes Gefühl von Verantwortung zu konstatieren. Zweifellos ergaben sich für viele von ihnen durch die Restitutionsverpflichtungen Härten, und nicht alle hatten am Entzug des jüdischen Eigentums bewusst als Profiteure mitgewirkt. Tatsächlich finden sich in den Rückerstattungsakten auch Fälle wie der folgende, bei dem die Pflichtigen mit dem Kauf den jüdischen Verfolgten seinerzeit wirklich geholfen hatten. In diesem Fall hatten die Restitutionspflichtigen lange geschäftliche Beziehungen mit den jüdischen Grundstücksbesitzern.

Seit dem Jahr 1925 war immer wieder über den Verkauf des jüdischen Grundstücks gesprochen worden, aber wegen finanzieller Probleme der Interessenten kam es nicht dazu. 1938, als die jüdischen Besitzer auswandern wollten und daher die kaufwilligen „Arier“ eindringlich baten, zu kaufen, kam es zu der Transaktion, die unter den gegebenen Umständen vergleichsweise anständig ablief. Von schwerer Entziehung kann man in diesem Fall nicht sprechen, die Käufer handelten zudem damals „in dem ehrlichen Glauben“, dass sie den Verkäufern „durch diesen Kauf keinen Schaden zufügten“.²⁹⁵ So jedenfalls ihre Sicht nach 1945. Die jüdischen Vorbesitzer erhielten das Geld und wanderten damit aus. Kurz vor Kriegsende wurde das Geschäft beschädigt und der Laden ausgeplündert. Nach dem

²⁹¹ Niederschrift der WBIII vom 22. 8. 1950 sowie Beschluss der WBIII zum Verweis der Rückerstattungssache an die WgM-K/LG-NF vom 11. 12. 1950, StAN, WBIII a4439.

²⁹² Schriftsatz und Antrag Rechtsanwalt N. an WgM-K/LG-NF vom 8. 6. 1951, StAN, WBIII a4439.

²⁹³ Vergleich der WgM-K/LG-NF in Sachen Julius St. gegen Ehepaar Sch. vom 22. 7. 1952, BLEA, St.Nr./2501090134.

²⁹⁴ StAN, WBIII a4439.

²⁹⁵ Pflichtige Franz und Anna B. an BayMP, 21. 10. 1951, BayHStA, StK 14247.

Krieg verpflichtete die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht München die neuen Besitzer zur Rückgabe von Haus und Grundstück. Da sie keinen Beweis dafür bringen konnten, dass das Anwesen auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus veräußert worden wäre, hatten sie gegen diesen Beschluss keine Handhabe.²⁹⁶

Letztlich mussten sich die Pflichtigen, selbst wenn sie wirklich nicht an einer „schweren Entziehung“ mitgewirkt hatten, jedoch eines entgegenhalten lassen: Eigentlich musste jeder gewusst haben, dass er jüdisches Eigentum unter nicht regulären Umständen erwarb. Der Anwalt Julius Stiels stellte einmal zu Recht fest, der „Umstand, dass es die Rückerstattungs pflichtigen bei dem unter dem Einheitswert liegenden Kaufpreis bewenden ließen und nicht im mindesten den Versuch unternahmen, die für den jüdischen Verkäufer so ungünstigen Vertragsbedingungen zu mildern und ihm bares Geld zufließen zu lassen, lässt ihr damaliges Verhalten als einen Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und als Ausbeutung erscheinen“.²⁹⁷ Sie hatten also auf irgendeine Art immer persönlich von der Verfolgung der jüdischen Vorbesitzer profitiert. Symptomatisch für die Einstellung vieler ehemaliger Nutznießer war es, jede Verbindung zur Verfolgung weit von sich zu weisen und gleichzeitig auf die Verantwortlichkeit des Staates zu verweisen.²⁹⁸ Gegen den vor 1945 aus der Verfolgung der Juden erzielten Profit hatten sich nur wenige gewehrt; die Verantwortung dafür jedoch sollte abgewälzt werden. Die Auseinandersetzung darum begann bereits mit der Frage, wer überhaupt verpflichtet sei, im Sinne der Rückerstattungsregelungen Wiedergutmachung zu leisten. Der Gesetzgeber unterschied denn auch zwischen verschiedenen Kategorien von „Profiteuren“, nämlich zwischen „schwerer“ und „leichter“ oder auch „einfacher Entziehung“,²⁹⁹ was jedoch immer umstritten war und stets zu Diskussionen in den Verfahren führte.

In den Schulungsunterlagen der Rückerstattungsverwaltung hieß es kurz und knapp: „Entzieher kann jeder sein, der während des 3. Reiches von einem Verfolgten etwas entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat“.³⁰⁰ Das heißt, Pflichtige waren nicht nur Personen, die zum Beispiel Grundstücke unter Wert von Juden erwarben. Es gab auch Firmen oder Organisationen, die sich die Verfolgung der

²⁹⁶ BayMJu, StSkt Koch, an BayStK, 21. 11. 1951, BayHStA, StK 14247.

²⁹⁷ Schriftsatz und Antrag von Rechtsanwalt N. für Julius St. an WgM-K/LG-NF vom 13. 3. 1951, StAN, WBIII a4437.

²⁹⁸ Eingabe an BayLT-Präsidenten über BayMF vom 16. 8. 1957 und eine Reihe weiterer ähnlicher Eingaben in dem Akt, BayHStA, StK 14247.

²⁹⁹ Das MRG 59 unterschied zwischen schwerer und einfacher Entziehung (Art. 30 bzw. 31); das heißt, wenn der entzogene Gegenstand vom Verfolgten mittels eines sittenwidrigen Rechtsgeschäfts, durch Drohung, widerrechtliche Wegnahme oder sonstige unerlaubte Handlung erlangt worden war, so galt eine „strenge Haftung“, im anderen Fall nur eine „milde Haftung“, was allerdings keine Auswirkung auf die Regelung der unbedingten Rückerstattung in natura hatte, sondern nur bzgl. Schadenersatz bei Unmöglichkeit der Herausgabe. Die Frage, ob „schwere Entziehung“ vorlag oder nicht, war im Grunde nur relevant, wenn Nebenansprüche gestellt wurden.

³⁰⁰ Schulungsmaterial „Stoffgebiet Wiedergutmachung“ der OFD/N, o.D., OFD/N, WgM/75.

Juden zunutze gemacht hatten.³⁰¹ Darüber hinaus waren in Vermögensentziehungen häufig mehrere Personen bzw. Institutionen verstrickt, auch wenn es sich dabei nicht um größere Entziehungsvorgänge handelte. Denn selbst bei einer „Arisierungsmaßnahme“ wie dem Einziehen von Schmuck, die auch in Bayern tausendfach geschah, waren mehrere beteiligt, auch wenn sie nicht direkt davon profitierten: etwa der Juwelier, der den betreffenden Schmuck zu schätzen hatte oder das Bankhaus, das ihn hinterlegte.³⁰² Sie alle spielten in den Rückerstattungsverfahren eine Rolle, sofern ihnen eine Beteiligung nachgewiesen werden konnte.

Sehr häufig reagierten sie „mit vehementer Abwehr, Ignoranz, demonstrativem Unwillen und völligem Unverständnis für die gegen sie erhobenen Vorwürfe. Nach ihrem Dafürhalten hatten sie in keiner Weise gegen gängige Geschäftspraktiken verstoßen“.³⁰³ Der direkte Kontakt zwischen den ehemaligen Profiteuren und den Opfern, der in zahlreichen Schlichtungsverhandlungen oder Gerichtsterminen nötig war, führte zu erheblichen Problemen.³⁰⁴ So bot zwar die Auseinandersetzung um Rückerstattung von Eigentum die Gelegenheit zum Dialog – jedoch handelte es sich dabei „um einen Dialog von Menschen, die nicht miteinander sprachen“.³⁰⁵ Im Grunde erhielt der Prozess der Restitution die künstliche Opposition, die der Nationalsozialismus hatte entstehen lassen, aufrecht: Die Juden, durch „Arisierung“ und andere Verfolgungsmaßnahmen zu einer Zwangsgruppe vereinigt auf der einen Seite, die ehemaligen „Volksgenossen“ auf der anderen.³⁰⁶ Doch existierten auch Graustufen hinsichtlich der Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Interessen. Es finden sich in den Akten durchaus Fälle, in denen sich die Beteiligten nicht als Antragsgegner sahen. Übrigens sind in diesem Zusammenhang auch jene Fälle zu erwähnen, in denen sich zwei ehemals Verfolgte als Veräußerer und Erwerber im Rückerstattungsverfahren gegenüberstanden. Selbst wenn solche Konstellationen eher die Ausnahme blieben, es gab sie – und das Gesetz machte hier keinen Unterschied: Grundsätzlich war auch der jüdische Käufer eines jüdischen Grundstücks, das er beispielsweise einem Emigranten abgekauft hatte, zur Restitution verpflichtet.³⁰⁷ Dabei handelte es sich dann zwar formal um Verfahrensgegner, in der Regel jedoch war hier eine Einigung relativ rasch zu erzielen.

Immer wieder kam es auch vor, dass beispielsweise jüdische Firmeninhaber, die vor ihrer Emigration das Geschäft an einen „arischen“ Mitarbeiter zum Schein verkauft hatten, nach dem Krieg mit diesem über die Rückgabe verhandelten. Oft

³⁰¹ Etwa eine Reederei, bei der die auswanderungswillige jüdische Verfolgte im Mai 1941 für 200 RM eine Schiffspassage nach den USA kaufte. Tatsächlich konnte die Schifflinie zu diesem Zeitpunkt überhaupt keine Passage zur Verfügung stellen. Sie nahm, die Notlage der Verfolgten ausnützend, das Geld ohne jede Gegenleistung, und auch ohne den Versuch einer späteren Erstattung: Vgl. StAM, WBI a4028.

³⁰² Vgl. z.B. den Fall Benjamin: Rechtsanwalt A. an BayMF, 19.12.1948, sowie Bankhaus S. & Co. an OFP/M und OFP/M an BayMF, 8.5.1950, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/833.

³⁰³ Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 124.

³⁰⁴ Geis, Übrig sein, S. 74.

³⁰⁵ Weiss, Rückerstattung, S. 32.

³⁰⁶ Vgl. Köhrer, Entziehung, S. 86f. und S. 95.

³⁰⁷ Vgl. BFM/Schwarz Bd. I, S. 142f.

kam es dabei zu einer raschen außergerichtlichen Einigung, auch wenn im Einzelnen noch gegenseitige Ansprüche (wie etwa Kriegssachschadensersatzansprüche) abgegolten werden mussten. Die etwaigen Wiedergutmachungsansprüche wegen des nicht zur freien Verfügung gelangten Kaufpreises traten die Berechtigten dabei an die Pflichtigen ab, die sich dann später damit an den Freistaat Bayern bzw. die Bundesrepublik wenden konnten.³⁰⁸ Damit ist auch zu erklären, warum der Großteil von Restitutionsfällen eben nicht, wie häufig behauptet, vor Gericht landete,³⁰⁹ sondern bereits auf Verwaltungsebene von den Wiedergutmachungsbehörden geklärt werden konnte. Natürlich heißt das nicht, dass in allen Fällen Einvernehmen zwischen den Beteiligten geherrscht hätte; sicherlich fügten sich sowohl Berechtigte wie auch Pflichtige häufig in schmerzliche Kompromisse und Zugeständnisse, um das Verfahren zeitlich zu begrenzen. Doch bezeugt die große Zahl an außergerichtlichen Einigungen doch, dass die individuelle Rückerstattung zwischen den privaten Parteien nicht immer nur konfrontativ ablief. Eher ist zu vermuten, dass die strittigen Verhandlungen eben viel mehr als die unstrittigen das Bild der Wiedergutmachung prägten und somit einen entsprechenden Eindruck hinterließen. Im Übrigen gab es natürlich auch Rückerstattungspflichtige, die vielleicht nicht gerne, letztendlich aber klaglos Wertgegenstände, Grundstücke und anderen Besitz an den vormaligen jüdischen Eigentümer zurückgaben.³¹⁰

Zudem gab es auch Restitutionsangelegenheiten, bei denen die Berechtigten Verständnis für die Situation der Pflichtigen aufbrachten und zuweilen sogar zu deren Gunsten auf den eigenen Anspruch verzichteten. Gerade für München sind Beispiele überliefert, in denen aufgrund einer langjährigen persönlichen Verbindung Berechtigte und Rückerstattungspflichtige aufeinander zingingen und sich rasch einigten. So etwa in den Restitutionsangelegenheiten des bekannten Münchener jüdischen Geschäftsmanns Hermann Schülein, dem ehemaligen Chef des „Löwenbräu“ und Eigentümer mehrerer Privatgrundstücke in München.³¹¹ Schülein war bereits 1935 vor den Nationalsozialisten in die Schweiz und von dort aus ein Jahr später in die USA geflohen, hielt jedoch Zeit seines Lebens enge Verbindungen nach München aufrecht. Er versuchte nach 1945, seine Rückerstattungsangelegenheiten möglichst einvernehmlich zu regeln. Dabei verzichtete er sogar auf Immobilien, die ihm eigentlich zustanden, nur um den inzwischen dort lebenden

³⁰⁸ Vgl. z.B. den Rückerstattungsfall einer Papier-, Pappen- und Matrizenfabrik samt zugeschriebenen Grundstücken und Einrichtungsgegenständen in Röthenbach an der Pegnitz: BayMF, StSkt Panholzer, an BayLT, Landtagsamt bzgl. Eingabe eines Rückerstattungspflichtigen, 30. 9. 1957, BayHStA, StK 14247 oder den Fall StAM, WBI N1733.

³⁰⁹ Vgl. v.a. Jürgen Lillteicher, der meint, eine Einigung bei Restitutionsfällen *ohne* Gerichtsinstanz habe es „leider nur in einer geringen Anzahl der verhandelten Fälle“ gegeben: Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 131.

³¹⁰ Der Umfang der Rückerstattungsleistungen zwischen Privaten wird auf 3 bis 3,5 Mrd. DM geschätzt. Gemeinsam mit den Leistungen der Bundesrepublik nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (3,9 Mrd. DM) nahm sie sich verglichen mit der Entschädigung (insgesamt knapp 80 Mrd. DM) jedoch eher bescheiden aus: Lillteicher, Rechtsstaatlichkeit, S. 129f.

³¹¹ Die Hinweise zum Fall Schülein sind Anne Munding, München, zu verdanken, die zurzeit eine Studie über diesen außergewöhnlichen Rückerstattungsfall verfasst. Vgl. außerdem zur Geschichte der Familie Schülein das Buch von Wilhelm, Schüleins.

neuen Eigentümern nicht zu schaden. In der Verzichtserklärung der Familie Schüleins hieß es dementsprechend, sie fühlten sich „auch heute noch ihrer alten Heimat verbunden und verpflichtet“. Daher erklärten sie, auf Ansprüche gegen die Antragsgegner zu verzichten, ihnen den Grundbesitz zu belassen, und die einschlägigen Anmeldungen zurückzunehmen.³¹²

Die Schüleins meldeten einen Rückerstattungsanspruch zunächst nur zum Schein an, damit die JRSO dies nicht unternehmen konnte, da es sich bei dem 1942 getätigten Verkauf des Grundstücks aus ihrer Sicht um ein normales Rechtsgeschäft gehandelt hatte.³¹³ Damit entschloss sich die Familie nicht nur zum partiellen Verzicht auf Rückerstattung, sondern offenbar sogar zum aktiven Schutz der späteren Besitzer vor ihrer Meinung nach ungerechtfertigten Ansprüchen der JRSO. Derartige Fälle gab es auch dann, wenn es sich bei den Rückerstattungs-pflichtigen um langjährige Mitarbeiter des vormaligen jüdischen Geschäftsinhabers handelte. So ist es zwar selten, aber durchaus nicht außergewöhnlich, wenn Berechtigte an die Wiedergutmachungsbehörde schrieben, man werde gegen den Pflichtigen „nicht so vorgehen wie gegen irgendwelche fremden Käufer, sondern so human wie möglich“.³¹⁴ Vereinzelt stellten sich Pflichtige und Berechtigte sogar gemeinsam gegen die staatlichen Behörden, um außerhalb des Verfahrens Verabredungen zu treffen, die für sie beide günstig waren. Das BLVW nahm konsterniert zur Kenntnis, „dass die vor der Behörde abgeschlossenen Vergleiche in den Nebenabreden für nichtig erklärt werden für den Fall, dass die von den Parteien offensichtlich beabsichtigten, mehr auf der illegalen Ebene liegenden, Vereinbarungen erfüllt werden“.³¹⁵ Dabei ging es um Devisen- und Steuervorteile, die sich Berechtigte und Pflichtige, beispielsweise durch niedrig geschlossene Vergleiche mit tatsächlich höher bezahlten Beträgen gegenseitig auf Kosten des Fiskus ermöglichen.

Verflechtungen der an der Wiedergutmachung beteiligten Personen, Institutionen oder Organisationen bestanden also nicht nur zwischen den Pflichtigen, sondern liefen auch quer zu den jeweiligen Interessengruppen. Verständigungen und Absprachen, bei denen die Beteiligten ohne höhere Schiedsinstanzen auskamen, gab es immer wieder, insbesondere wenn es sich um „einfache“ Entziehung handelte.³¹⁶ Das hatte auch damit zu tun, dass vielen Berechtigten nicht die Härten verschlossen blieben, die in der Rückerstattung mitunter für die Pflichtigen entstanden. Denn natürlich stellte die Langwierigkeit der Verfahren nicht nur die Antragsteller, sondern auch diejenigen vor große Probleme, die am Ende unter Umständen ein Haus, ein Grundstück oder eine Firma zurückgeben und womög-

³¹² StAM, BFD 538.

³¹³ Schreiben vom 30. 9. 1958, StAM, BFD 850.

³¹⁴ Felix Z. an WBI, 12. 3. 1953, StAM, WBI a5658.

³¹⁵ Monatsbericht des BLVW für Juni 1950 vom 3. 7. 1950, BayMF, N420-O/1.

³¹⁶ Vgl. z.B. den sehr großen Rückerstattungsfall eines Kaufhauses in Augsburg, der durch Vergleich bereinigt wurde, nachdem der gesamte Grundbesitz im Wert von ca. 1,5 Mio. DM an die Berechtigten zurückging, gleichzeitig aber auf die Dauer von vorläufig zehn Jahren an die Pflichtigen verpachtet und ihnen ein Vorkaufsrecht eingeräumt wurde, so dass das Kaufhaus weiter bestehen konnte: BLVW-Vizepräsident Endres an HICOG, 24. 11. 1950, BayMF, N420-O/1. Weitere derartige Fälle genannt in *Offizialanwalt an BayMF*, 5. 12. 1949, BayMF, O1480-B/3.

lich auch noch andere Forderungen begleichen mussten. Gerade im landwirtschaftlichen Bereich machte die lange andauernde Unsicherheit der Besitzverhältnisse in Bayern vielen zu schaffen. Besonders bei den Bauern stellte die Naturalrestitution natürlich in den meisten Fällen eine größere Schwierigkeit dar als bei anderen privaten Pflichtigen. Für zurückzugebenden Wohnraum konnte zumeist irgendein Ersatz gefunden werden, mit einem agrarisch genutzten Grund jedoch stand auch die wirtschaftliche Existenz zur Disposition. Überdies gab es in Bayern einige Bauern, die aufgrund eines Gesetzesfehlers zur Pflichtigen im Sinne des Rückerstattungsgesetzes wurden, weil sie längst abgeschlossene Grundstückskäufe aus der Zeit vor 1933 aus verschiedenen Gründen nicht ins Grundbuch hatten eintragen lassen. Zwar gab es hier keine individuellen jüdischen Antragsteller, jedoch meldete die JRSO Ansprüche an, obwohl es sich dabei eindeutig nicht um Entziehungen zur Zeit des Nationalsozialismus handeln konnte. In einem Fall etwa war ein landwirtschaftliches Anwesen bereits 1910 im Tausch erworben worden; ein Grundbucheintrag war jedoch nicht erfolgt, weil der amtierende Notar in der Urkunde übersehen hatte, die Plannummer anzuführen.³¹⁷

Überhaupt war für viele nicht ein jüdischer Alteigentümer der harte Antragsgegner, sondern die Nachfolgeorganisationen. Während auf der Ebene zwischen Privatleuten oft schon im Schlichtungsverfahren eine Einigung erzielt werden konnte, gingen zahlreiche Fälle, bei denen etwa die JRSO Ansprüche anmeldete, bis vor das oberste Rückerstattungsgericht. Sie war dafür bekannt, sich nicht für die Umstände zu interessieren, in denen die Verkäufe zustande gekommen waren, sondern strikt nach Listen und schematisierten Vorgängen zu agieren. Ein ähnliches Problem lag beispielsweise auch bei Kapitalgesellschaften auf der Hand, deren Gesellschaftskapital vor der NS-Verfolgung nur zum Teil in jüdischem Besitz gewesen war. Der Verkauf solcher Gesellschaften galt aber – zumindest sah das die JRSO so – ab einem gewissen Datum als Entziehung, sodass in umständlichen und langen Verfahren zu klären war, wer Pflichtiger, Berechtigter oder sonst wie am Verfahren Beteiligter war. So war folgender Fall durchaus nicht außergewöhnlich:³¹⁸ Bei einer Münchener Immobiliengesellschaft hatte das Kapital zu ca. 30 Prozent aus ehemals jüdischem Besitz bestanden, der Rest lag bei „arischen“ Gesellschaftern. Die Firma war Anfang 1933 im Liquidationsstadium; im Zuge der Liquidation wurde der Grundbesitz veräußert und der Erlös unter die Gesellschafter verteilt, wobei der Erlös für die jüdischen Gesellschafter auf ein Sperrkonto bezahlt wurde. Nach 1945 verlangte nun die JRSO das gesamte Vermögen der Gesellschaft für sich, also auch den vormaligen Anteil der nicht-verfolgten Gesellschafter, die damals ja voll ausbezahlt worden waren. Sie gaben ebenso wie die Pflichtigen an, dass es sich nicht um eine Entziehung gehandelt habe, was angesichts des Liquidationsdatums und der Mehrheitsverhältnisse plausibel erscheint. Die jüdischen ehemaligen Gesellschafter, die keinen freien Zugriff auf ihre damals ausbezahlten Anteile und daher zweifelsohne Ansprüche hatten,

³¹⁷ Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, an BayMF, 8.5.1954, BayMF, O1480-B/8.

³¹⁸ Hier und im Folgenden BLVW-Vizepräsident Endres an HICOG, 22.6.1950, BayMF, N420-O/1.

waren in der Sache noch gar nicht gehört worden. Die JRSO behauptete jedoch, ohne jüdische oder nichtjüdische ehemalige Gesellschafter zu hören, sie sei alleinige Restitutionsberechtigte.

Die vielfältige Verfolgungswirklichkeit vor 1945 spiegelte sich in den ganz unterschiedlichen Rückerstattungsszenarien, die Gesetze allerdings waren in manchen Einzelfällen dafür zu starr. So verwundert nicht, dass Pflichtige sich oft selbst als Geschädigte sahen. Und es waren nicht nur sie selbst oder ihre Vertreter, die auf Härten hinwiesen; auch in der Verwaltung und sogar bei den Antragsgegnern, den Berechtigten, waren Fälle bekannt, in denen nach dem natürlichen Rechtsempfinden die Wiedergutmachungsgesetzgebung die Falschen bestrafte. Manchmal erhielten daher Pflichtige, die sich aufgrund der Rückerstattung in einer persönlichen Zwangslage befanden, Unterstützung von unerwarteter Seite. Hin und wieder nämlich setzten sich Vertreter der Berechtigten auch dafür ein, dass die Restitutionsgesetze nicht neues Unrecht schafften. Das ging sogar so weit, dass ein Anwalt, der zunächst die jüdischen Alteigentümer vertreten hatte, sich nach Ende des Verfahrens für die Belange der Verfahrensgegner – in diesem Fall zehn Bauern in Bad Reichenhall – stark machte. In diesen Verfahren ging es um Kasernenneubauten der Wehrmacht, für die im Jahr 1939 Bauern und Eigentümer der angrenzenden Anwesen aufgefordert worden waren, ihr Land an die Gemeinde Karlstein abzutreten im Austausch mit anderem Grundbesitz.³¹⁹ Der Rechtsanwalt hatte schwere Bedenken dagegen, dass durch den letztgültigen Entscheid des CORA „eine Reihe Verpflichteter ruiniert“ werde.³²⁰ Das heißt, im Prozess hatte er zwar die Berechtigten so gut vertreten, dass ihre Interessen obzugen, danach setzte er sich aber inoffiziell für die Pflichtigen ein und stimmte sich zu diesem Zweck mit deren Anwalt ab.³²¹ Er wandte sich an den bayerischen Ministerpräsidenten mit der Bitte, den Bauern bei der Realisierung der Rückerstattungspflicht zu helfen. Dieser Einsatz blieb nicht ohne Wirkung, Ministerpräsident Ehard teilte seinem Finanzminister Zietsch mit, er gehe mit dem Anwalt dahin überein, dass der Vollzug des CORA-Urteils in der vorliegenden Form „als politisch unerwünscht anzusehen wäre, weil sie eine unverhältnismäßig große Zahl von Landwirten betreffen“ würde, und dass daher beim Bund ein Versuch unternommen werden sollte, die Angelegenheit auf andere Weise als durch Rückerstattung der von den Antragsgegnern bewirtschafteten Grundstücke zu bereinigen.³²² Tatsächlich wurde diese „Anregung“ umgesetzt und dem Bundesfinanzministerium ein entsprechender Vorschlag gemacht, sodass schließlich ein dreiviertel Jahr später die Zusage aus Bonn kam, „mit Rücksicht auf die bedrängte wirtschaftliche Lage der rückerstattungspflichtigen Landwirte an der Abwendung der Rückerstattung in Natur durch Zurverfügungstellung von Mitteln des Bundes mitzuwirken“.³²³ Das Finanzministerium in Bonn stellte schließlich den Restitu-

³¹⁹ Entscheidung des CORA Nr. 230, Fall Nr. 358, in: Court of Restitution Appeals, Reports Vol. III (1953), S. 344–358.

³²⁰ Rechtsanwalt G. an BayMP Ehard, 17. 11. 1952, BayHStA, StK 14247.

³²¹ Rechtsanwalt von M. an Rechtsanwalt G., 7. 11. 1952, BayHStA, StK 14247.

³²² BayMP Ehard an BayMF Zietsch, 12. 12. 1952, BayHStA, StK 14247.

³²³ BayMF Zietsch an BayMP, 18. 3. 1953, BayHStA, StK 14247 sowie BayMF an BayStK, 6. 9. 1953, BayHStA, StK 14247.

tionspflichtigen ein Darlehen aus Bundesmitteln zur Verfügung, damit sie eine Naturalrestitution abwenden konnten.

Viele Anwälte waren nicht daran interessiert, dass sich offensichtliche Ungechtigkeiten gegenüber den Pflichtigen häuften. Denn, so meinte ein jüdischer Rechtsvertreter, der selbst unter der NS-Verfolgung gelitten hatte, unbillige Härten für die Pflichtigen könnten „neues Unrecht [...] und ein neues Heer von Unzufriedenheit und Unruhe“ schaffen.³²⁴ Er kannte beide Seiten sehr gut, da er nicht nur NS-Opfer, sondern auch Pflichtige anwaltschaftlich vertrat; er warnte davor, es werde unweigerlich „einen Personenkreis geben, der unter Ausnützung dieses Umstands durch geschickte Propaganda dies für sich in Anspruch nehmen“ werde; so werde „die Brunnenvergiftung“ immer weitergehen. Wie Recht er mit seiner Befürchtung hatte, wird im Dritten Teil der Arbeit zu behandeln sein. Im BLVW jedenfalls nahm man derartige Eingaben eines jüdischen Anwalts sehr ernst; im Grunde bestätigten sie alte Vorbehalte auf Seiten der Wiedergutmachungsverwaltung, die man dort schon lange hegte: „Es wird Sache des Vollzugs und der Rechtsprechung sein, diese Frage positiv zu klären. Die Tatbestände des MRG 59 sind so vielzählig und vielfältig und zeitlich so weiträumig, dass man bedauerlicherweise mit einer ganz großen Zahl von ganz harten Fällen für beide Seiten rechnen muss. Der sogen. Entziehungstatbestand des MRG 59 umfasst so viele Arten – man könnte beinahe sagen, beginnend mit einem Akt der Menschlichkeit, der Freundschaft, bis hinüber zum eigentlichen Raub –, dass die geringe Gestaltungsmöglichkeit der Wiedergutmachungsorgane geradezu beängstigend wirkt. [...] Das Gesetz bräuchte größere Gestaltungsmöglichkeiten und damit größere Befugnisse für die Wiedergutmachungsorgane, um der Vielgestalt der Erscheinungsformen der Entziehung jetzt bei der Rückerstattung gerecht werden zu können.“³²⁵

Auerbach dagegen verwahrte sich scharf gegen diese Stellungnahme im Sinne der Pflichtigen. Er räumte ein, das Gesetz sei zwar hart, aber die Ursachen, auf die sich das Gesetz beziehe, nämlich der Raub des Eigentums der Verfolgten, seien viel härter gewesen. Und wenn man vier Jahre, nachdem das Unrechtssystem beendet sei, mit den Unterdrückern mehr Mitleid habe als mit den Unterdrückten, dann stehe „dieses außerhalb jeder sachlichen Kritik.“³²⁶ Sicherlich hatte Auerbach mit dieser harschen Bemerkung nicht ganz Unrecht, doch tat er damit etwas leichtfertig die tatsächlichen Härten ab, die sich aufgrund der Rückerstattungsverfahren für die Pflichtigen ergaben. Als Vertreter der ehemals Verfolgten, als der er sich selbst sah, war das sein gutes Recht. Doch waren nicht nur im Einzelfall, sondern in bestimmten Bereichen auch systematisch die Pflichtigen benachteiligt. Insbesondere die Lage der so genannten loyalen Erwerber, also Personen, die während der Verfolgungszeit entweder einen angemessenen (Markt-)Preis gezahlt hatten oder Zweit- bzw. Dritterwerber, die mit dem eigentlichen Entziehungsvorgang nichts mehr zu tun hatten, ließ er dabei völlig außer Acht.

³²⁴ Hier und im Folgenden Rechtsanwalt Benno Sch. an BayMF, 10.5.1949, BayMF, O1480-A1/1.

³²⁵ BLVW, Vizepräsident Endres, an BayMF, 28.6.1949, BayMF, O1480-A1/1.

³²⁶ Generalanwalt Auerbach an BayMF, 24.6.1949, BayMF, O1480-A1/1.

Denn ein Kardinalproblem der Restitution, die das Gesetz zu lösen hatte, war weniger ein juristisches als vielmehr ein politisches: Da die Verfolgung durch den Nationalsozialismus als Missbrauch der Staatsgewalt, als unrechtmäßiger Gewaltakt angesehen wurde, so dass die Entziehungen eine rechtswidrige, gegen den Willen des Geschädigten erfolgte Wegnahme darstellten, konnte es rechtlich gesehen gar keine Frage sein, dass sie selbst zu Lasten eines gutgläubigen Erwerbers rückgängig zu machen waren. Zu vergleichen wäre dies mit der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach derjenige, der eine Sache durch Diebstahl verloren hat, sie von dem gutgläubigen Besitzer zurückfordern kann.³²⁷ Im Grunde waren damit die Zweiterwerber in Vorleistung für den Staat getreten. Sie hatten seinerzeit beim Eigentumswechsel einen Preis gezahlt; da dieser Preis aufgrund der staatlichen Verfolgung der Verkäufer nicht in deren freie Verfügung gelangte, forderten diese nach 1945 das Geld. Der Staat jedoch verwies auf die neuen Eigentümer und zog sich aus der Verantwortung. Dass *diese* Gruppe dafür eine Entschädigung wollte, kann eigentlich nicht empören. Natürlich war es rechtsstaatlich korrekt, dass wegen der Vermutung des unfreiwilligen Verkaufs der Erwerb eines Grundstücks, Hauses etc. annulliert wurde, weil dem Veräußerer der freie Wille fehlte. Das wäre es nach bürgerlichem Recht sogar dann gewesen, wenn der Käufer von dem unfreien Willen nichts hätte ahnen können; und zu Recht fragte Otto Küster in diesem Zusammenhang einmal: „Gab es ahnungslose Ariseure?“³²⁸ Doch ist es wichtig, zumindest auf die Härten, die für viele Pflichtigen aus der Restitution folgten, hinzuweisen; sie stellten eine große Bürde für die Verfahren dar und erklären ein wenig, was das Aufeinandertreffen mit den Berechtigten neben der Uneinsichtigkeit mancher Zeitgenossen so erschwerte und zu manchen unerbittlichen Auseinandersetzungen vor Schlichtungsbehörden und Gerichten führte.

Die Haltung des Staates gegenüber den privaten Rückerstattungspflichtigen

Was die Härten für die privaten Rückerstattungspflichtigen betrifft, erkannte der bayerische Staat Handlungsbedarf. Die Regierung in München setzte sich immer wieder beim Bund dafür ein, dass bei der Durchführung des MRG 59 entstandene Härtefälle beseitigt und in Zukunft vermieden werden sollten. Da diese Problematik jedoch Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung war und damit nicht der Entscheidungsgewalt des Freistaats unterlag, waren der bayerischen Staatsregierung weitgehend die Hände gebunden; sie konnte nur versuchen, langfristig auf die Bundesgesetzgebung einzuwirken und kurzfristig mit konkreten Hilfeleistungen einzelne Härtefälle abzumildern.³²⁹ Dabei war eine unumstößliche Vorgabe, dass aus der Hilfe „solche Fälle auszuschneiden hätten, in denen die durch die Rückerstattung Betroffenen beim Erwerb des Rückerstattungsgegenstandes die Notlage der Verfolgten ausnutzten oder einen unter Ausnutzung der

³²⁷ Vgl. § 935 BGB.

³²⁸ Rechtsanwalt und Staatsbeauftragter für Wiedergutmachung in Baden-Württemberg, Otto Küster, in: Stuttgarter Nachrichten vom 19. 1. 1950.

³²⁹ Vgl. BayMF, O1480-1A/1 und 2.

Notlage erlangten Rückerstattungsgegenstand in Kenntnis dieser Sachlage erworben“.³³⁰ Unterstützt werden sollten nur jene „Personen, die ohne Kenntnis des Entziehungsvorgangs oder in Übereinstimmung mit dem jüdischen Eigentümer rückerstattungspflichtiges Vermögen erworben haben, dieses Vermögen zurückgewähren müssen und selbst den zur freien Verfügung des Verfolgten damals gezahlten Kaufpreis nur im Verhältnis 10:1 zurückerhalten“.

Der bayerischen Staatsregierung ging es dabei um eine weitgehende Schonung der so genannten loyalen Erwerber im Sinne einer „Befriedung des Landes“, wie es hieß. Aus staatlicher Sicht müsste die Rückerstattung dort „ihre Grenze finden, wo sie zu neuem Unrecht führen würde“, so jedenfalls meinte das bayerische Wirtschaftsministerium. Andernfalls würde der „versöhnliche Gedanke, der einer Wiedergutmachungsgesetzgebung im eigentlichen Sinne zugrunde liegen muss, in bedauerlicher Weise geschwächt werden“. Dahinter stand natürlich auch die Befürchtung, die bayerische Wirtschaft könnte unter den umfassenden Eigentumsumschichtungen im Zuge der individuellen Restitution (vor allem bei Rückgabe in Natur), zu stark leiden. So argumentierte die Regierung auch stets aus der „Besorgnis um die Erhaltung der jetzigen, schon außerordentlich geringen Wirtschaftskapazität und der ohnehin schon immer stärker erlahmenden wirtschaftlichen Triebkräfte“ und wies regelmäßig darauf hin, „dass nur durch eine gerechte Abgleichung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten und durch den Schutz begründeter Rechte Dritter wirtschaftliche Störungen ernstlicher Natur und damit weitgehende soziale und psychologische Rückwirkungen vermieden werden können“.³³¹ Da jedoch die Gesetzeslage seit der Besatzungszeit festgeklopft war und Bayern sich mit seinen Vorstellungen bezüglich der Schonung der „loyalen“ Erwerber nicht hatte durchsetzen können, versuchte man in der Durchführungspraxis, im Einzelfall Erleichterungen für private bayerische Rückerstattungspflichtige zu ermöglichen.³³²

Um es vorweg zu nehmen: Hätten sich Regierung und Finanzverwaltung in gleicher Weise der Probleme der Antragsteller angenommen, wäre die Wiedergutmachung gerade in den 1950er Jahren wohl reibungsloser und effizienter vonstatten gegangen. Dabei zeigt der Umgang der bayerischen Staatsregierung mit den Anliegen und Eingaben der Rückerstattungspflichtigen ein bestimmtes Muster: Sie half vor allem Bauern, manchmal auch anderen Betrieben, selten aber Pflichtigen, bei denen es um Privatgrundstücke etc. ging. Das mag zum einen parteitaktische Gründe gehabt haben; denn gerade die von der CSU geführten Landesregierungen verhielten sich gegenüber den restitutionspflichtigen Bauern, die ein erhebliches Wählerpotential im Konkurrenzkampf mit der damals noch einflussreichen Bayernpartei ausmachten, sehr entgegenkommend.³³³ Allerdings finden sich für diesen Zusammenhang in den Quellen nur wenige Anhaltspunkte. Viel wichti-

³³⁰ Vormerkung Ref.33 für die Besprechung von Gesetzesvorschlägen im BayLT bzgl. Rückerstattungshärtefälle, BayMF, O1480-1A/2.

³³¹ Stellungnahme des Wirtschaftsbeirats beim BayMWi zum Entwurf eines RE-Gesetzes vom 9. 10. 1946, BayHStA, MF 69409.

³³² Vgl. z.B. BayMF, O1480-B/6.

³³³ Vgl. Mintzel, CSU.

ger scheint schlichtweg das staatliche Interesse daran gewesen zu sein, die Ernährungslage der Bevölkerung sicherzustellen und die ohnehin noch sehr unsichere Nachkriegswirtschaft in Gang zu bringen. Nachzuvollziehen ist diese Tendenz in besonderer Weise am Umgang mit der „Bauernsiedlung GmbH“. Dabei ging es zwar nur um einen kleinen Ausschnitt aus dem gesamten Fragenkomplex, der die „Arisierung“ landwirtschaftlichen Grundbesitzes und deren Rückerstattung in ganz Bayern betraf, aber eben um einen typischen. Zudem beschäftigte er aufgrund seiner Wichtigkeit auch den Landtag; eine Vielzahl von Stellen und Personen im bayerischen Finanzministerium, dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Wiedergutmachungsbehörden, dem Bauernverband etc. waren damit befasst. Angesichts der Wirtschaftsstruktur des Agrarstaates Bayern nach dem Krieg war dieses Problem von nicht geringer Bedeutung. Es begann damit, dass sich die CSU-Abgeordnete Maria Probst im September 1949 (und auch später immer wieder) beim BLVW für das Anliegen verschiedener Bauern der Bayerischen Bauernsiedlung GmbH (früher Bayerische Siedlungs- und Landbank) einsetzte.³³⁴

In der obersten Rückerstattungsbehörde erwartete man aufgrund der „besonderen Schwierigkeiten und Härten dieser genannten Fälle“ im Einvernehmen mit dem Ministerium eine „gütliche Einigung“, wahrscheinlich „in Form von einer Nachzahlung“. Jedenfalls solle „das Verfahren nur solange ausgesetzt werden, bis diese über den Staat zu suchenden Vergleichsmöglichkeiten erschöpft sind“.³³⁵ Es handelte sich um Hunderte von Einzelverfahren bzgl. einer Rückgabe ehemals jüdischen landwirtschaftlichen Grundbesitzes seitens der derzeitigen Eigentümer – also der Siedler oder der Bayerischen Bauernsiedlung GmbH – an die Vorbesitzer. Das fragliche Land war während der Zeit des Nationalsozialismus seitens der Bauernsiedlung übernommen und den privaten Erwerbern angeboten worden. Die neuen Besitzer mussten den Grund damals zu dem ortsüblichen Preis übernehmen und sofort in bar bezahlen. Allerdings ging der Kaufpreis eben nicht an die jüdischen Alteigentümer, sondern an die GmbH. Aus Sicht der einzelnen Bauern war dies jedoch unerheblich, da sie sich nicht als „Ariseure“ fühlen konnten, oft nicht einmal als Profiteure, denn teilweise mussten Landwirte, die nach der Übernahme eines solchen Grundstücks über zwei Anwesen verfügten, das ursprünglich eigene verkaufen.³³⁶

Was die Angelegenheit so kompliziert machte, war die Frage, ob die GmbH seinerzeit aus eigenem Antrieb heraus oder von staatlichen Stellen gezwungen an der „Arisierung“ mitgewirkt hatte. Aus ihrer eigenen Sicht hatte die Bauernsied-

³³⁴ BLW, Vizepräsident Endres, an WB Unterfranken mit beiliegender Liste der Bauern, die Inhaber vormaligen jüdischen Besitzes waren, 13.9.1949: Vgl. BayMF, O1480-1A/1. Maria Probst war von 1946–1949 Landtagsabgeordnete in Bayern, seit 1949 Bundestagsabgeordnete; eines ihrer hauptsächlichen Betätigungsfelder war die Kriegsofferfürsorge, im BT war sie auch Mitglied des Wiedergutmachungsausschusses: Vgl. Männle, Maria Probst.

³³⁵ Ebenda.

³³⁶ Abschrift des Schreibens des Bayerischen Bauernverbands/Bezirksverbände Ebern, Haßfurt und Hofheim an BayLT/Eingaben- und Beschwerdeausschuss, 7.7.1949, BayMF, O1480-1A/1.

lung GmbH „keine Möglichkeit“ besessen, „sich der Durchführung dieser Aufgabe zu entziehen“.³³⁷ Daher war man der Ansicht, dass diejenigen Stellen, in deren Auftrag man damals tätig geworden war, „auch heute in die sich aus der Wiedergutmachung ergebenden Verbindlichkeiten in vollem Umfang eintreten, d.h. also die entsprechenden Verluste übernehmen müssten“. Die GmbH wollte einen Ersatz des Freistaats Bayern für die eigene Restitutionsschuld – gewissermaßen eine Rückerstattung der Rückerstattung. Erschwerend kam hinzu, dass der Freistaat durch die Übernahme der Geschäftsanteile des Reichs (aufgrund des MRG 19 vom 20. April 1949) Hauptgesellschafter der Bayerischen Bauernsiedlung GmbH geworden war und nunmehr die Mehrheit der Gesellschaftsanteile besaß. Sollte der Staat die Rückerstattungslasten nicht tragen, sei die GmbH unter Umständen zur Zahlungseinstellung gezwungen, hieß es drohend. „Solche Maßnahmen“, warnten die Vertreter der GmbH, „dürften auf die Allgemeinheit und die Siedler insbesondere verheerende psychologische Auswirkungen haben und würden letzten Endes auch dem Ansehen der Bayerischen Landessiedlung G.m.b.H., die mit der Durchführung des Bodenreformgesetzes seitens der Obersten Siedlungsbehörde beauftragt ist und dem gemeinnützigen Siedlungswesen überhaupt starken moralischen Schaden zufügen“. Das Ministerium sah zwar ein, dass die GmbH auf Veranlassung des Staates gehandelt hatte, sie sei aber nicht zu einem „unselbständigen Vollzugsorgan des Staates geworden, das die Siedlungsgeschäfte namens des Staates und für dessen Rechnung durchgeführt hätte“.³³⁸ Da die Bauernsiedlung seinerzeit alle Rechte an den Grundstücksgeschäften erworben habe, müsse sie „nunmehr auch alle hieraus entspringenden Pflichten ausschließlich und allein auf sich nehmen“. Zudem sei auch nicht erwiesen, „dass sich die Einschaltung der Bauernsiedlung irgendwie gegen ihren Willen vollzog“. Möglicherweise habe sie sich der Aufgabe, „die keineswegs unluokrativ erscheinen musste, mit aller Bereitwilligkeit unterzogen“. Abgesehen davon sei die Durchführung der „Arisierung“ Sache des Reichs gewesen, und die bayerischen Dienststellen seien nur als Mittlerstellen aufgetreten. Selbst wenn also Regressansprüche der Bauernsiedlung GmbH bestünden, seien die gegen das Reich bzw. dessen Rechtsnachfolger zu richten, nicht aber gegen den bayerischen Staat.

Diese Auseinandersetzung zwischen der GmbH und dem Freistaat, die sich dann noch zu einem größeren ernsthaften Konflikt innerhalb der beteiligten Ministerien in Bayern ausweitete, soll hier nicht weiter ausgeführt werden. Sie ist allerdings ein gutes Beispiel dafür, wie wenig passgenau die vergleichsweise einfachen Rückerstattungsregelungen oftmals für die komplexen Entziehungszusammenhänge waren, insbesondere wenn es sich um staatliche oder halbstaatliche Beteiligungen handelte. Interessant dabei ist in erster Linie, wie der Staat sich in diesem Fall gegenüber den privaten Pflichtigen, in der Regel kleinere und mittlere Bauern, verhielt. Das Ausmaß des Problems war unter anderem auch deshalb so beträchtlich, weil infolge der „Arisierung“ eine Zersplitterung des jü-

³³⁷ Hier und im Folgenden Bayerische Bauernsiedlung GmbH an BayMF, 13.5.1949, BayMF, O1480-1A/1.

³³⁸ Hier und im Folgenden Vormerkung BayMF, Ref. 20, vom 28.5.1949, BayMF, O1480-1A/1.

dischen Grundes durchgeführt worden war. Konkret bedeutete dies, dass einer vergleichsweise geringen Zahl ehemaliger jüdischer Eigentümer sehr viel mehr Käufer gegenüberstanden,³³⁹ aus den jüdischen Grundstücken waren wesentlich mehr „arische“ Grundstücke geworden. Die Zahl der Pflichtigen war also sehr hoch. Das Gesamtvolumen dieser Angelegenheit belief sich auf Ankäufe im Gesamtbetrag von ca. 2,4 Mio. RM, denen Verkäufe von ca. 3,1 Mio. RM gegenüberstanden. Die im Zuge der Entziehungsaktion von der Bayerischen Bauernsiedlung erworbene und zum größten Teil wieder weitergegebene Fläche jüdischen Grundbesitzes belief sich auf rund 1000 ha, wobei der Schwerpunkt der betreffenden Rückerstattungsansprüche in Unterfranken lag.³⁴⁰ Welche Rechtslage sich auch zwischen der Bauernsiedlung GmbH und dem Staat ergab, für die pflichtigen Bauern stellte die Restitution in Natur bzw. der erneute Kauf der Grundstücke im Zuge der Rückerstattungsverfahren eine große Härte dar. Dementsprechend wiesen einzelne Landwirte ebenso wie der Bauernverband immer wieder darauf hin, dass die wirtschaftliche Existenz ganzer Höfe auf dem Spiel stehe.³⁴¹

Unterstützung bekamen die Bauern bzw. die GmbH vor allem vom bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; dort hieß es, ein Konkurs der GmbH wegen dieser Angelegenheit sei „von außerordentlicher Tragweite“ und auf jeden Fall zu vermeiden, weil dadurch „nicht nur dem ehemaligen Siedlungsträger und den seinerzeitigen Siedlern erheblicher Schaden zugefügt werden würde, sondern weil die Tatsache der Konkurseröffnung auch auf das gesamte Siedlungswesen der Jetztzeit die denkbar ungünstigsten Auswirkungen haben muss“.³⁴² Innerhalb der Regierung und des Landtags machten sich immer mehr Politiker für eine Hilfe zugunsten der Bauern stark und bedrängten das Finanzministerium. Dort war man zögerlich, konnte sich jedoch dem wachsendem Druck kaum entziehen. Eine gesetzliche Regelung des Problems, wie sie vor allem die Bauernverbände forderten, sah man im Finanzministerium zwar nicht als Möglichkeit; denn der bayerische Staat hatte keinen Einfluss auf die Rückerstattungsgesetzgebung, und die Äußerungen der amerikanischen Besatzungsmacht waren eindeutig dahingehend zu verstehen, dass sie einer materiell-rechtlichen Änderung des Restitutionsrechts nicht zustimmen würde. Doch sollte jeder einzelne Fall geprüft werden bezüglich Umfang der Rückerstattung, Situation der Berechtigten aber auch der Pflichtigen; danach sollten „Fälle, in denen sich nach Lage der Verhältnisse für die Siedler nicht mehr zumutbare soziale Härten ergeben“, Hilfe erhalten. In einem eigens eingerichteten Gremium, bestehend aus Vertretern des Finanzministeriums, der Obersten Siedlungsbehörde, dem BLW, dem BLEA und der Bayerischen Bauernsiedlung GmbH sollte dann „eine den Interes-

³³⁹ Z.B. für Unterfranken 280 zu 1051: Protokoll der Sitzung im BLW bzgl. der Rückerstattungs- und Regressansprüche in der Angelegenheit Bayerische Bauernsiedlung GmbH am 4. 5. 1950, BayMF, O1480-1A/1.

³⁴⁰ Bayerische Bauernsiedlung GmbH an BayMF, 20. 5. 1949, BayMF, O1480-1A/1.

³⁴¹ Vgl. z.B. Bayerischer Bauernverband/Bezirksverband Hofheim, Landrat und Bezirksamann mit diversen Unterschriften, an BayMP Ehard, 1. 12. 1949, BayMF, O1480-1A/1.

³⁴² BayMELF an BayMF, 29. 9. 1949, BayMF, O1480-1A/1.

sen aller Beteiligten gerecht werdende abschließende Regelung erörtert werden, die eine sachdienliche Grundlage für die vor der Wiedergutmachungsbehörde abzuschließenden Vergleiche bilden“ sollte. Dabei waren Naturalrestitutionen möglichst zu vermeiden, damit „die Siedler in der Regel im Eigentum der Grundstücke verbleiben“ konnten. Das Ministerium versprach, es werde „in finanzieller Hinsicht Wege finden, die im Rahmen des Rückerstattungsgesetzes eine befriedigende Regelung der besonderen Härtefälle“ ermöglichten.³⁴³ Außerdem ließ man das Landwirtschaftsministerium immerhin die betreffenden Fälle daraufhin überprüfen, „inwieweit nach der besonderen Lage der Verhältnisse Veranlassung besteht, eine entsprechende Hilfe durch Zuschüsse oder Darlehen aus öffentlichen Mitteln den in unverschuldete Not geratenen landwirtschaftlichen Betrieben zu gewähren“.³⁴⁴

Nebenbei bemerkt drehte es sich bei den hier angestellten Überlegungen stets nur darum, wie den Bauern, den neuen „Siedlern“ zu helfen sei. Die eigentlichen Geschädigten, die jüdischen Alteigentümer, tauchten nur am Rande auf – etwa in der lakonischen Bemerkung, es sei „sehr bedauerlich“, dass der größte Teil der jüdischen Berechtigten nicht mehr am Leben sei. Denn die meisten von ihnen hätten seinerzeit mit den Pflichtigen die Grundstücksverkäufe in bestem Einvernehmen getätigt und es sei anzunehmen, dass mit ihnen die betreffenden Rückerstattungsverfahren „viel reibungsloser und für die Pflichtigen in günstigerem Sinne“ abzuwickeln gewesen seien.³⁴⁵ Immerhin jedoch gab es auch Stimmen wie die der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Frankfurt, die in die Hilfe für die Bauern eingeschaltet werden sollte. Sie stellte von vornherein klar, dass kein Betrieb aus diesen Krediten Geld erhalten dürfe, „der sich seinerzeit bei der Übernahme des jüdischen Besitzes nicht sauber verhalten habe“; und dies sei durch eine Bestätigung zu belegen.³⁴⁶

Doch dauerte es eine Weile, bis es zu konkreten Kreditvergaben kommen konnte. Im Finanzministerium wollte man erst die Finanzierung einer derartigen Hilfe für die Landwirte sicherstellen; einstweilen tat man nicht mehr, als das BLVW dahingehend anzuweisen, bei den betreffenden Restitutionsverfahren „nach Möglichkeit dahin zu wirken, dass die Durchführung der Rückerstattungsverfahren in den ausgewählten Härtefällen bis zur endgültigen Klärung der Verhandlung noch zurückgestellt“ werde. Alle Versuche, den benötigten Kreditbetrag aus Bundesmitteln oder von der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Frankfurt zu bekommen, scheiterten. Im Übrigen war die bayerische Landesregierung peinlich darauf bedacht, die Hilfe für die so genannten bayerischen Siedler möglichst jenseits der Öffentlichkeit abzuwickeln, und zwar aus mehreren Gründen: Zum einen war die Angelegenheit „ein sehr empfindlicher Punkt“, sowohl bei der

³⁴³ BayMF an Landtagsamt, 1. 2. 1950, BayMF, O1480-1A/1.

³⁴⁴ BayMF betr. Streitverkündung seitens der Bayerischen Bauernsiedlung an RhPfmF, 14. 7. 1950, BayMF, O1480-1A/1.

³⁴⁵ Abschlussbericht der BayMELF über die Rückerstattungsverfahren für ehemals jüdisches landwirtschaftliches Vermögen vom 12. 12. 1950, BayMF, O1480-1A/1.

³⁴⁶ Hier und im Folgenden Protokoll einer Besprechung (am 2. 8. 1950) wegen Bereinigung von Härtefällen im BayMELF vom 3. 8. 1950, BayMF, O1480-1A/1.

Militärregierung, als auch bei den Berechtigten, wie BLVW-Präsident Endres meinte. Zum anderen stand zu befürchten, dass bei Bekanntwerden einer solchen Hilfe eine ungewollte präjudizierende Wirkung entstünde und „weitergehende Ansprüche auch aus anderen Kreisen der betroffenen Rückerstattungsverpflichteten“ zu erwarten gewesen wären. Da die Rückerstattung zwischen Privaten grundsätzlich eine Angelegenheit zwischen Verpflichteten und Berechtigten bleiben sollte, dürfe, so Endres, „der Staat nicht als Träger, sondern nur als Lotse dieser Aktion auftreten“.

Dann ergaben jedoch die Erkundigungen der eigens eingesetzten Prüfungs-kommission, dass die Situation der Bauern nicht so dramatisch war, wie das Landwirtschaftsministerium behauptet hatte. So konnten von den insgesamt 3 038 Pflichtigen rund 2 600 gleich ausgesondert werden, da die Betroffenen aus eigener Kraft, also „ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe die von den Berechtigten gestellten Ansprüche ohne weiteres befriedigen“ konnten.³⁴⁷ 441 wurden einer näheren Prüfung unterzogen, die ergab, dass lediglich 187 landwirtschaftliche Betriebe als Härtefälle einzustufen waren. Dabei handelte es sich zumeist um kleine und mittelgroße Bauern (zwei bis 20 Hektar Betriebsgröße). Insgesamt rechnete man in der Staatsregierung mit rund einer Mio. DM an finanziellem Aufwand, die für die „Stützungsaktion“ zu veranschlagen sei. Diese Hilfe von Staats wegen aufzubringen, wollte auch das Finanzministerium sich nicht verweigern, da es „aus ernährungswirtschaftlichen Gründen von besonderem Interesse“ sei, auch nur einige wenige existentiell bedrohte Bauern vor dem Ruin zu bewahren. Die betroffenen Landwirte ebenso wie der Bauernverband nahmen diese Aktion natürlich sehr positiv auf; sie begrüßten, „dass doch von Seiten staatlicher Instanzen der Versuch unternommen wird, sich in der Wiedergutmachungsangelegenheit evtl. helfend einzuschalten“.

Allerdings kam es aus diesen internen Erwägungen heraus dann nur sehr stockend zu tatsächlichen finanziellen Hilfeleistungen für die Bauern; insbesondere auch deshalb, weil die beteiligten Banken immer wieder zögerten, Geld für Kredite bereitzustellen (obgleich ja der Staat eine Bürgschaft abgab). Der Staat trat hier in zweifacher Hinsicht für (ausgewählte) Restitutionspflichtige ein: Zum einen übernahm das Finanzministerium für die Verbindlichkeiten der Rückerstattungs-pflichtigen durch zinsverbilligte Darlehen eine staatliche Ausfallbürgschaft gegenüber der bayerischen Landesbodenkreditanstalt, die wiederum Kredite an die Siedler zur Bereinigung von Härtefällen vergab. Zum anderen – und das war die überwiegende Mehrzahl der Fälle – musste dort, wo mangels jeglicher Kreditfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes Darlehen der Banken nicht möglich waren, dieser aber zur Existenzhaltung einer Unterstützung bedurfte, die staatliche Hilfe mit unmittelbaren nichtrückzahlbaren Soforthilfen eingreifen. Für die Kredithilfe stand aus Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und mit Bürgschaft des Finanzministeriums ein Betrag von 475 000 DM zur Verfügung, für die Fürsorgefälle wurden im Haushalt des Landwirtschaftsministeriums

³⁴⁷ Hier und im Folgenden Vormerkung BayMF, Ref. 20, vom 3. 10. 1951 sowie Abschlussbericht des BayMELF über die Rückerstattungsverfahren für ehemaliges jüdisches landwirtschaftliches Vermögen vom 12. 12. 1950, BayMF, O1480-1A/1.

400 000 DM vorgesehen.³⁴⁸ Zwar ging es dabei nicht um immense Summen, doch betonte vor allem das Finanzministerium, es handele sich dabei um eine „einmalige Aktion“, die nicht an die große Glocke gehängt werden dürfe. Daher sollten die bereitgestellten staatlichen Mittel im Haushalt ohne näheren Hinweis auf die Zusammenhänge mit der Rückerstattung und auch nicht in einem Sondertitel, sondern als Mehransatz unter dem Titel „Zuschüsse und Zinsbeihilfen für Notstände in der Landwirtschaft“ verbucht werden.³⁴⁹

Auch wenn mit dieser Angelegenheit der Bayerischen Bauernsiedlung GmbH sicher ein besonderer Fall vorliegt, war sie durchaus typisch für das Verhalten der bayerischen Staatsregierung gegenüber Restitutionspflichtigen; im Übrigen handelte es sich dabei nicht um ein rein bayerisches Problem. Die gleiche Situation ergab sich natürlich auch in den anderen Bundesländern sowie für den Bund, wo Siedlungsgesellschaften (z.B. die Reichsumsiedlungsgesellschaft, die im öffentlichen Auftrag des Reichs „arisiert“ hatte) aufgrund der Rückerstattungsgesetze in finanzielle Schwierigkeiten kamen.³⁵⁰ Auch dienten die Kredite für die betroffenen Landwirte offenbar als Vorbild für eine ähnliche Aktion in Württemberg-Baden. Dort erwog Otto Küster, dass bei den Grundstücksprozessen gegen kleine ländliche Grundbesitzer, die die JRSO führte, „das Land hier etwas zur Entspannung beiträgt, und zwar nicht in der Form, dass es an Stelle der JRSO Rückerstattungsgläubiger wird, sondern so, dass es durch einen Kredit den Rückerstattungspflichtigen die Aufbringung der an die JRSO zu entrichtenden Nachzahlung ermöglicht“. Das entspreche, so Küster, „einem auch von Bayern erwogenen Vorschlag“.³⁵¹

4. Binnenkonflikte

Innerhalb von Politik und Verwaltung

In den Wiedergutmachungsverfahren standen sich nicht einfach Berechtigte auf der einen und Regierung bzw. Staat auf der anderen Seite wie monolithische Blöcke gegenüber. Denn auf beiden Feldern gab es verschiedene Interessen, die sich zwar zuweilen deckten, aber auch miteinander in Konkurrenz traten. Das galt insbesondere für die Sphäre des Staates, weil hier zwei Bereiche aufeinander trafen, die in einem so wichtigen Gebiet wie der Wiedergutmachung unterschiedliche Schwerpunkte setzten: Politik und Verwaltung. Diesbezügliche Konflikte begannen bereits mit den ersten Entschädigungs- und Rückerstattungsmaßnah-

³⁴⁸ Vermerke BayMF, Ref.20, vom 3.3.1951 und vom 3.10.1951 sowie BayMELF an BayMF, 15.10.1953, BayMF, O1480-1A/1. Übrigens kam in dieser Angelegenheit auf den Staat einige Jahre später noch einmal eine finanzielle Belastung zu. Denn zahlreiche Bauern machten nach dem BRüG Ansprüche gegen das Deutsche Reich geltend.

³⁴⁹ Vermerk BayMF, Ref.20, vom 12.3.1951, BayMF, O1480-1A/1.

³⁵⁰ Der Bund stellte entsprechend für die britische Zone Mittel zur Verfügung: Vgl. BayMELF an Arbeitsgemeinschaft der gemeinnützigen ländlichen Siedlungsträger, 19.2.1951, BayMF, O1480-1A/1.

³⁵¹ Abdruck WBMJu, Küster, über Besprechung mit JRSO vom 20.6.1951, BayMF, 1480-5/2.